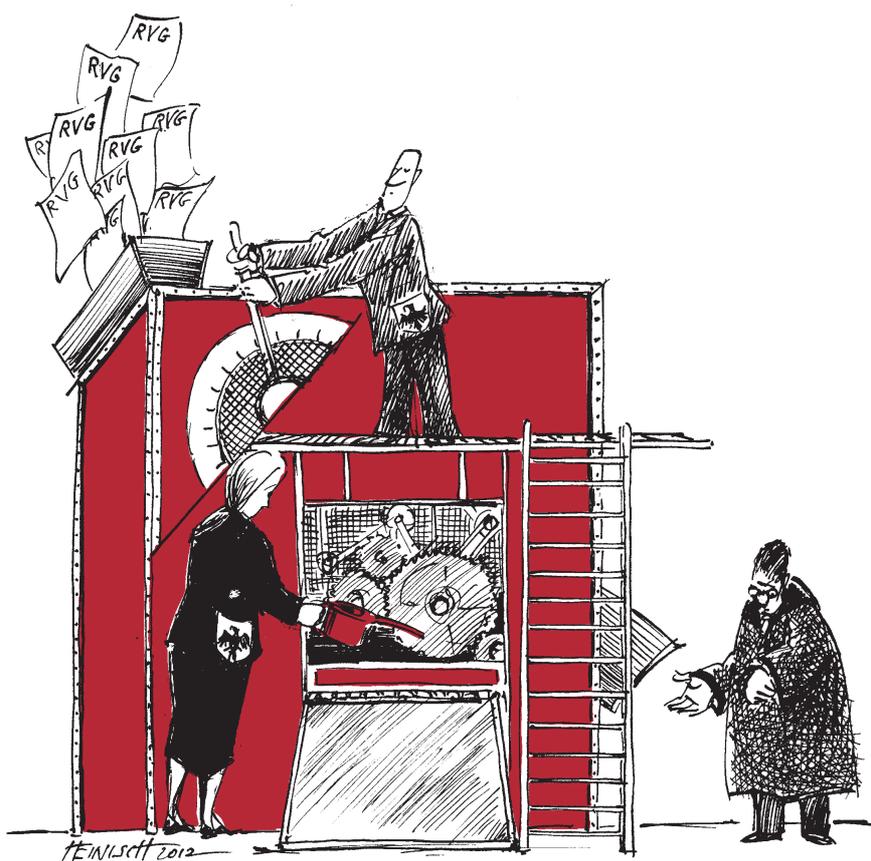


Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

April · 4/2012



Die Gesetzesmaschinerie braucht noch ein bisschen

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

61. Jahrgang

WARTEN SIE NICHT LÄNGER AUF IHRE VERGÜTUNG



GEMEINSAM BESSER.

DIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN RECHTSANWALT

Sind offene Rechnungen auch für Sie ein Thema?

Ihre Liquidität ist angespannt, weil Sie auf Ihr Geld lange warten müssen? Forderungen gegenüber der Rechtschutzversicherung oder Staatskasse, insbesondere im Rahmen der Prozesskostenhilfe oder der Pflichtverteidigung sind zwar sicher, Zahlungen lassen dennoch lange Zeit auf sich warten?

Das Warten übernehmen wir für Sie!

Wir stellen Ihnen direkt nach Rechnungsversand Ihre Vergütung nach Abzug unserer Bearbeitungsgebühren zur Verfügung und ermöglichen Ihnen somit die optimale Planungssicherheit für Ihr Kanzleimanagement.

Zeit ist Geld - das ist bei Zahlungsverzögerungen wörtlich zu nehmen: Schließlich fehlt Ihnen mit jedem Tag ohne Zahlungseingang kostbare Liquidität.

Zudem bietet Ihnen gezieltes Outsourcing Einsparpotenziale im Sach- und Personalkostenbereich. Ihr Vorteil: beste Kalkulierbarkeit und Kostentransparenz durch faire Preise.



EIN UNTERNEHMEN
DER PVS HOLDING

www.pvs-ra.de

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Nach eigenen Angaben der Versicherungsbranche zahlen Rechtsschutzversicherungen in Deutschland jährlich **Anwaltshonorare in Höhe von ca. 1,9 Mrd. Euro** aus. Deutsche Verbraucher geben jährlich mehr als 2,3 Mrd. Euro für Rechtsschutzversicherungsprämien aus – und damit fast ebenso viel wie alle übrigen Bürger Europas gemeinsam. Deutsche Rechtsschutzversicherungen haben einen Vertragsbestand von über 20 Mio. Verträgen. Das Soldan Institut geht aufgrund seiner Umfragen davon aus, dass im Durchschnitt ca. 25 – 30 Prozent der Mandate in deutschen Anwaltskanzleien rechtsschutzversicherte Mandanten betreffen. Die Regulierungspraxis von Rechtsschutzversicherungen und das Verhältnis zwischen Anwalt und Rechtsschutzversicherung ist damit eine zentrale Frage für die Strategie und Arbeit von Kanzleien mit nicht-gewerblichen Mandanten.

Allerdings haben Rechtsschutzversicherer trotz der Erhöhungen der gesetzlichen Gebühren in den 90er Jahren und nach Inkrafttreten des RVG 2003 über einen längeren Zeitraum leicht sinkende Schadensquoten erreichen kön-

nen. In den Worten von Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts, ist offensichtlich, „dass die Versicherer auch durch gezielte Bestandspflege (zum Beispiel Kündigung ertragsschwacher Verträge), verschärfte Kostenkontrolle durch Entkoppelung ihrer Leistungsverpflichtungen vom staatlichen Tarifgesetz (zum Beispiel durch individuelle Abrechnungsvereinbarungen mit ausgewählten Kanzleien) die Erhöhungen des staatlichen Tarifs für anwaltliche Dienstleistungen geschickt auffangen konnten“.

Welche aktuellen Entwicklungen aus Rechtsprechung und Regulierungspraxis der Versicherungen sind in der Mandatsbearbeitung zu beachten? Welche Trends aus dem Markt der Rechtsschutzversicherung, im Berufs- und Europarecht sind wichtig für die eigene Kanzleistrategie? Konterkarieren Rechtsschutzversicherer die freie Anwaltswahl? Sind die sog. „Rationalisierungsabkommen“ lohnende Deals oder „unmoralische Angebote“?

Bei der Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins werden wir diese Fragen rund um **Rechtsschutzversicherung und Mandatspraxis** mit

Ihnen und Herrn Kollegen Herbert P. Schons diskutieren. **Herbert P. Schons** ist Rechtsanwalt und Notar in Duisburg, Vizepräsident des Deutschen Anwaltsvereins, passionierter Referent sowie Autor zahlreicher Veröffentlichungen und Kommentare zum anwaltlichen Gebührenrecht und zur Praxis des Rechtsschutzmandats.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme, auf eine ertragreiche Diskussion und einen geselligen Ausklang bei der

**Mitgliederversammlung des
Berliner Anwaltsvereins
am Dienstag, 22. Mai 2012,
18.00 Uhr,**

im DAV-Haus, Littenstraße 11.
Für Ihre Anmeldung unter
mail@berliner-anwaltsverein.de
sind wir aus organisatorischen Gründen
dankbar.

Ihr

Ulrich Schellenberg

Unsere Themen im April 2012

Ethik und Berufsrecht - Plädoyer für eine offene Diskussion

von Rechtsanwältin Margret Diwell Seite 109

Ethik in der anwaltlichen Akquisitionstätigkeit

von Rechtsanwalt Dr. Sven Hartung Seite 110

Streit um Terminsvertreter

von Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Gustavus,
Vorsitzender der Gebührenabteilung der Rechtsanwaltskammer Berlin Seite 125

Entstehung der Terminsgebühr und der Verfahrensgebühr ohne die Mitwirkung des Gerichts

von Sigrun Krüger, geprüfte Rechts- und Notarfachwirtin in Berlin Seite 135

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Ethik und Berufsrecht 109
Ethik in der anwaltlichen Akquisitionstätigkeit 110

Aktuell

Noch mehr Schrott (-Immobilien) 112
DAV fordert Abschaffung des Flughafenverfahrens im Asylrecht 115
Zivilrechtliche Abteilungen des AG Tiergarten nun beim AG Mitte 115
Gewerbliche Prozessfinanzierung in Deutschland bislang ohne größere Bedeutung 115
Gemeinsame Stellungnahme zur Kostenrechtsnovelle 115
Zwei Berliner Richter wechseln zum BGH 116
EU-Parlament stimmt europäischer Erbrechtsverordnung zu 116

BAVintern

Guantanamo: Schreiben des US-Botschafters Philip D. Murphy an den BAV 117
Veranstaltungen des BAV 118
Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung des BAV 120

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 122

Dieser Ausgabe ist auf den
Mittelseiten das
Jahresregister 2011
beigeheftet.
Wir bitten um Beachtung.

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 128

Urteile

Ob Houston oder Kapstadt – Hauptsache LL.M. 128
Außergerichtliche Beratungshilfe: Vergütungsanspruch verjährt nicht ab Ruhensphase 129
Zoophilie e.V. - Zu viel Liebe zum Tier 129

Wissen

Entstehung der Terminsgebühr und der Verfahrensgebühr ohne die Mitwirkung des Gerichts 131

Forum

Das Wächteramt - Kritisches zur Selbstberührung der Medien als Vierte Gewalt 132
Leserbriefe 133
Worte wirken – Mediation und mehr 133

Büro&Wirtschaft

Der kompetente Übersetzer im Meer der Sprachmittler 134

Bücher

Buchbesprechungen 137

Termine

Terminkalender 139

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

BAV

Ethik und Berufsrecht

Plädoyer für eine offene Diskussion

Margret Diwell



Die Anwaltschaft beschäftigt sich seit 2008 verstärkt mit der Frage der Berufsethik der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Von Februar 2009 bis Juni

2010 diskutierten wir in einer von der BRAK eingesetzten Kommission, besetzt mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, einer Richterin und zwei Hochschulprofessoren, die Frage, ob überhaupt ein Bedarf an eigenständigen ethischen Regeln besteht, die über das geschriebene Berufsrecht hinausgehen. Das Diskussionspapier des BRAK-Präsidiums ist in den BRAK-Mitteilungen 2011, 58 ff. veröffentlicht. Die RAK Berlin hat dazu Stellung genommen und eine institutionalisierte Ethikdebatte unter Hinweis auf das Berufsrecht vehement abgelehnt (Berliner Anwaltsblatt 2011, 366 ff.). Auch der DAV hat durch seinen Ausschuss Anwaltliche Berufsethik zu dem Diskussionspapier Stellung genommen (Anwaltsblatt 2011, 659 ff.). Der DAV lehnt einen verschriftlichten Kodex ab, begrüßt jedoch die Einladung zur Diskussion über ethisches Verhalten und lädt die Anwaltschaft seit dem Anwaltsblatt 1/2012 jeden Monat zum Nachdenken über richtiges Handeln im beruflichen Alltag ein (Anwaltsblatt 2012, 70 f; 173; 261).

Die Beiträge im Berliner Anwaltsblatt 1-2/2012 behandeln das Thema Berufsethik im Zusammenhang mit der beanstandeten und öffentlichwirksam ausgeschlachteten Beurkundungspraxis eini-

ger weniger (20 von 900?) Notare allenfalls unter dem Aspekt Moral/ guter Geschmack/ politische Wertung/ (kein) Gesetzesverstoß/ (Mit-)Schuld des geschädigten Bürgers und natürlich ausführlicher Presseschelte. Damit wäre die eigentlich spannende Diskussion dann zu Ende, denn natürlich sind die Kammern für das Berufsrecht und Disziplinarmaßnahmen, die Zivilgerichte für Kostenbeschwerden und Schadenersatzprozesse, das Strafrecht für die Ahndung von Betrug und der Verbraucherschutzsenator für Tipps zum Immobilienkauf zuständig, und die Gerichte werden die Bedeutung und Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe erklären (Tagesspiegel v. 15.3.2012). Die übrigen (880?) Berliner Notarinnen und Notare dürfen sich an neuen Regelungen erfreuen, deren Verbraucherschutzfunktion erst noch zu erproben ist. Und auch die anderen 13.000 Anwälte der Stadt müssen ihren Mandanten erneut erklären, warum das rechtsuchende Publikum denn ausgerechnet der Anwaltschaft vertrauen sollte, wo es in der Stadt doch von (kostengünstigen) Beratern nur so wimmelt.

Es kann doch nicht ernsthaft zweifelhaft sein, dass die Beurkundungspraxis der namentlich bekannten (Anwalts-)Notare der Anwaltschaft einen erheblichen Schaden zugefügt hat. Vertrauen kann nicht dekretiert, sondern muss gewonnen werden. Wer Vertrauen missbraucht, verliert das Vertrauen. Wer Vertrauen an sich binden will, muss sich selber binden. Die Berufsethik der Anwaltschaft muss deshalb eine Vertrauensethik sein. Ethisches Verhalten erweist sich im Alltag. Die Herausforde-

rungen des Anwaltsberufs sind nicht nur mit der Kenntnis des (Berufs-)Rechts zu bewältigen. Es bedarf dazu auch täglich eines gut justierten inneren Kompasses. Und um diesen einzustellen, brauchen wir neben der ständigen Diskussion um ein modernes Berufsrecht auch die Ethikdiskussion. Ich jedenfalls kann die in der Rubrik „Anwälte fragen nach Ethik“ des Anwaltsblattes problematisierten Konfliktsituationen nicht allein mit dem Berufsrecht beantworten. Und dieses bleibt auch eine zufriedenstellende Antwort auf die Beurteilung der Beurkundungspraxis einiger Notare schuldig. „Das tut man nicht!“ ist der Fundamentalsatz der Ethik, der offensichtlich im Beruf wie im Privatleben den Weg weist, oder sollen wir glauben, dass die übrigen 880 (?) Notare nur mangels Gelegenheit die in Rede stehende Einkommensquelle für sich abgelehnt haben? Es liegt näher und wird natürlich bei jedem Stehempfang auch gerne hinter vorgehaltener Hand erzählt, dass sie individuelle Wege gefunden haben, sich den Avancen der zweifelhaften Branche zu entziehen.

Ich wünsche mir eine Ethikdiskussion der Anwaltschaft, nicht eine Diskussion über Personen. Ich wünsche mir Vertreter der Anwaltschaft mit einem inneren Kompass, dessen Nadel nicht nach Bedarf und Zeitgeist ausschlägt, und ich teile auch nicht die Auffassung, dass für Politiker andere Maßstäbe gelten, als für andere Menschen.

Die Autorin ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht in Berlin sowie Präsidentin des Verfassungsgerichts Berlin a.D.

Ethik in der anwaltlichen Akquisitionstätigkeit

Dr. Sven Hartung

Der Aufsatzwettbewerb der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main „Die Ethik des Rechtsanwalts im Beruf“, dessen Ergebnisse in der Beilage zu Heft 5/2006 der NJW wiedergegeben sind,

hat eine – bei allen Unterschieden im Detail – weitgehende Übereinstimmung darin ergeben, dass die Anwaltschaft jenseits der bloßen Legalität bestimmte moralische Werte beachten sollte, dass sie also nicht alles tun sollte, was sie tun darf. Dieser Auffassung ist zuzustimmen, weil der Anwalt sowohl als Individuum als auch als Angehöriger einer Berufsgruppe wesentlich auf das Vertrauen in seine Integrität angewiesen ist: „Das Ausmaß an



Vertrauen entscheidet [...] darüber, an wen der Auftrag geht“¹. Ein bloß rechtmäßiges Verhalten allein ist nicht immer geeignet, das erforderliche Vertrauen zu bilden und zu erhalten; es kann Vertrauen zerstören, mag es auch erlaubt sein.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in neueren Entscheidungen sowohl individuelle („unabdingbare[s] Vertrauensverhältnis im Rahmen eines Mandats“) als auch kollektive („das - für eine funktionierende Rechtspflege wesentliche - Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität der Anwaltschaft“) Aspekte betont.² Freilich stellt sich die Frage, ob dies auch für den Bereich der Werbung und Akquisition gelten muss. Diese Frage liegt schon deshalb nahe, weil § 43b BRAO „weniger auf ethischen Fragen als auf der Wahrung von berufsständischen und Verbraucherbelangen“³ beruht und damit die ergänzende

Berücksichtigung ethischer Aspekte durchaus zulässt, wenn nicht sogar verlangt. Betrachten wir hierzu einige Beispiele:

- Anwalt A wird von dem befreundeten Kollegen B gebeten, einen Dauermandanten in einer Sache zu vertreten, bei der B nicht nach außen in Erscheinung treten will, weil der Gegner ebenfalls ein Mandant von B ist. Nach Abschluss dieses Mandats versucht A, den Dauermandanten des B durch mehrere Einladungen „abzuwerben“ und zu seinem Mandanten zu machen.
- Nach einem Amoklauf in einer Schule fordert ein Anwalt umgehend öffentlich Schadensersatz für Hinterbliebene und Geschädigte und droht damit, Hersteller von Gewaltvideos und Waffen auf Schadensersatz zu verklagen.⁴
- Eine neu eröffnete Kanzlei bietet jedem Kunden, der zur Erstberatung vorbeikommt, nicht nur Kaffee und Kuchen, sondern zusätzlich € 5,00 in bar.⁵
- Ein Rechtsanwalt wirbt auf seiner Homepage für die von einem Mandanten, einem verurteilten Kindermörder, verfasste Autobiographie, die er herausgegeben und verlegt hat und de-

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

SOZIALRECHT: optimale Gebührenabrechnung

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Rechtssicheres Ausschöpfen der Gebührenrahmen, besondere Probleme bei der Termins- u. Erledigungsgebühr
aktuelle Rechtsprechung, mit **praxisorientierter Fallbearbeitung**

Mi. **23. Mai 2012**, Berlin
13.00 – 18.30 Uhr

Mit **FAO-Bescheinigung**

Referent/in:

Nils Johannsen

Fachanwalt für Sozialrecht

Dorothee Dralle

Lehrbeauftragte, gepr. Rechtsfachwirtin

€ 180,- * zzgl. MwSt. (inkl. Imbiss)

Anmeldung:

info@dralle-seminare.de

Telefax 030.81 49 48 40

Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare & Infos: www.dralle-seminare.de | info@dralle-seminare.de

1 Brink/Sauter, Beilage zu NJW Heft 5/2006, S. 4 (9).

2 Vgl. BVerfG, NJW 2004, S. 2656 (2657) und NJW 2007, S. 979 (980).

3 Busse, AnwBl. 1998, S. 231 (233).

4 So geschehen nach dem Attentat von Erfurt am 26.04.2002; vgl. Schmid, AnwBl. 2005, S. 749 (751). Der Beitrag von Schmid befasst sich sehr aufschlussreich mit der Frage, was „Opferanwälte“ in Großschadensfällen großmütig angekündigt und was sie tatsächlich erreicht haben.

5 Beispiel von Henke, Anm. zu OLG Stuttgart, AnwBl. 2007, S. 229.

6 BVerfG, NJW 2007, S. 979 (980).

7 Brink/Sauter, Beilage zu NJW Heft 5/2006, S. 4 (13).

Thema

ren Vorwort er verfasst hat. Auf der Homepage des Mandanten, die mit der Homepage des Anwalts verlinkt ist, ist dieser als „Kontakt“ und im Impressum als „Verantwortlicher“ genannt.

Unterstellt, es handele sich jeweils um Werbung im weiteren Sinne und angenommen weiter, das jeweilige Verhalten sei rechtlich nicht zu beanstanden – gibt es Gründe, warum der Anwalt die eine oder andere erlaubte Werbemaßnahme trotzdem unterlassen sollte?

Ja, es gibt diese Gründe: Er riskiert zunächst einmal – je nachdem, wie sein Verhalten im Einzelfall von dem potentiellen Mandanten oder der Öffentlichkeit bewertet wird – eine Schädigung seines guten Rufes und den Verlust des Vertrauens, also der Grundlagen seiner Tätigkeit. Andererseits stehen diesem Risiko durchaus Mandatschancen gegenüber. Also könnte man sagen, dass die Abwägung zwischen Risiko und Chance jedem Anwalt selbst überlassen bleiben sollte. Dabei bliebe aber die kollektive Komponente des anwaltlichen Berufsethos' außer Betracht. Auch der gute Ruf der Anwaltschaft insgesamt ist nämlich durch unanständige, marktschreierische oder auf Gags gestützte Werbemaßnahmen in Gefahr. Vielleicht können durch Maßnahmen wie die oben geschilderten neue Mandate akquiriert werden. Wenn der Preis dafür aber eine weitere Erosion des „Vertrauen[s] der Bevölkerung in die Integrität der Anwaltschaft“⁶ ist, dann erscheint die Akquisition aus Sicht der Anwaltschaft (zu) teuer erkauf. Es wäre also wünschenswert, wenn Anwälte sich auch bei Akquisition und Werbung nicht nur der rechtlichen Grenzen, sondern bei nicht unzweifelhaften Maßnahmen auch der „Risiken und Nebenwirkungen“ für ihren persönlichen Ruf und das Image der Anwaltschaft insgesamt bewusst wären, diese Risiken in ihre Abwägung einstellten und im Zweifelsfall auf die jeweilige Maßnahme verzichteten.

Insofern gilt hier nichts anderes als für anwaltliches Verhalten insgesamt: Nicht alles, was legal ist, ist auch legitim. Freilich sollte man sich hier keine Illusionen machen. Viele Anwälte werden zu einer Berücksichtigung ethischer Vorstellungen nicht bereit sein, manche dazu aus wirtschaftlichen Gründen auch gar nicht in der Lage. Anwälte sind nun einmal „Wirtschaftsakteure“⁷, und spätestens wenn der Auftragseingang eine unbefriedigende Entwicklung nimmt, werden

nicht wenige geneigt sein, Vorstellungen von Seriosität und Anstand hintanzustellen.

*Der Autor ist Rechtsanwalt
in Frankfurt am Main*

*Der Beitrag entstammt einem Vortrag,
den der Autor auf der Veranstaltung
„Ethik in der Justiz“
der RAK Frankfurt am Main
im Jahr 2007 gehalten hat*

RA-MICRO
BERLIN-BRANDENBURG
Ihr Systemhaus für Juristen
Am Amtsgericht Charlottenburg

RA-micro **DictaNet**

www.ra-micro-berlin.de
www.ra-micro-seminare.de

Dokumentenmanagement | Microsoft | Linux | Mac OS | E-Mail Sicherheit
Kanzleisoftware | Diktiersoftware | Spracherkennung | Kanzleiberatung
Thementage | Kanzleimarketing | IT-Beratung/-Service | Seminare
Telefonanlagen | Hardware | Coaching | Jahresabschluss

ra-micro DictaNet JUR-MAIL JUR-FW7 ra@suite JuraTouch

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH | Holtzendorffstr. 18 | 14057 Berlin
Tel. 030/2639220 | Fax. 030/26392234 | www.ra-micro-berlin.de | info@ra-micro-berlin.de

Aktuell

Noch mehr Schrott (-Immobilien)

Dr. Eckart Yersin

In der Notarkammerversammlung vom 21.03.2012 beschlossen die Mitglieder mit großer Mehrheit die Änderung der Kammerrichtlinien vom 10.11.1999 im Abschnitt II über das nach § 14 Abs. 3 BNotO zu beachtende Verhalten unter anderem bei der Beurkundung von Kaufvertragsangeboten. Die Versammlung beugte sich dem Druck der „Öffentlichkeit“ und der eigenen Einsicht, dass berufliche Richtlinien unter Umständen nicht nur der Regelung der Amtsausübung, sondern auch dem Erscheinungsbild des Notariats beim Publikum zu dienen haben. So wurde also in die Berliner Notarrichtlinie unter anderem folgender Text aufgenommen: „... Demgemäß sind die nachgenannten Verfahrensweisen in der Regel unzulässig... d) systematische Aufspaltung von Verträgen in Angebot und Annahme; soweit die Aufspaltung aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist, soll das Angebot vom belehrungsbedürftigeren Vertragsteil ausgehen; ...“. Dies war die Empfehlung der Bundesnotarkammer aus dem Jahre 1998, der die Notarkammer Berlin 1999 mit guten Gründen nicht und nun 2012 mit guten Gründen doch gefolgt ist. Es bleiben die Beurkundungen von Kaufvertragsangeboten einerseits und Annahmeerklärungen andererseits natürlich zulässig, denn die Richtlinien maßen sich nicht an, das BGB ändern zu wollen. Nach allgemeiner Meinung muss man zu der Formulierung hinzulesen, dass die Aufspaltung von Verträgen in Angebot und Annahme nicht missbräuchlich sein darf. Wie allgemein üblich wird der Dienstherr, der

Landgerichtspräsident, den Notarkollegen und -kolleginnen zu den Richtlinien allgemeine Anwendungsempfehlungen schriftlich geben. Viel genützt hat uns die Übernahme der von der Bundesnotarkammer empfohlenen Richtlinie jedenfalls in den Augen der Presse nicht. Als Beispiel sollen die Beiträge im Tagesspiegel vom 23.03.2012 dienen. Die Autorin des Tagesspiegel kommentiert drauflos, und man fasst sich an den Kopf, welchen Unsinn man in „seiner Zeitung“ lesen muss. Die Berliner Notarkammer sei seit Jahren von der Bundesnotarkammer und anderen Kammern vor dem Strukturvertrieb von Schrottimmobilen gewarnt worden, sie habe aber erst jetzt auf öffentlichen Druck hin reagiert und ihre „laschen“ Vorschriften den Bundesrichtlinien angepasst, obwohl man von Schrottimmobilen schon seit dem Rücktritt des CDU-Politikers Braun hätte wissen müssen. Im Übrigen sollten die gesamten Verfahrensweisen, die in Abschnitt II der Richtlinien aufgeführt seien, nicht nur in der Regel, sondern - offenbar - immer unzulässig sein, so sage es die Bundesnotarkammer, so sähen es die Notare. Welch ein Unsinn! Einmal sind auch noch ganz andere Verfahrensweisen angesprochen, denn es geht nicht nur immer um Schrottimmobilen. Zum anderen kann die von der Bundesnotarkammer empfohlene Richtlinie, die nun auch so für die Berliner Notare gilt, ebenso wenig wie jede andere auch, davon absehen, dass Verträge durch Angebot und Annahme zustande kommen. Das war im Übrigen bereits im alten Rom so. Weiter heißt es

in dem Tagesspiegelbeitrag, die Notarkammer habe sich bei den Schrottimmobilen nicht durch Selbstkritik und Anprangern unlauterer Geschäftsmethoden hervorgetan. Jetzt wolle sie Anwendungshilfen für die Richtlinie erarbeiten. Verpflichtend seien diese aber nicht. Wer so lax agiere wie die Notarkammer, werde das Vertrauen der Verbraucher nicht zurückgewinnen. An anderer Stelle heißt es, andere Notare, die nicht genannt werden wollen, monieren, dass die Richtlinien nicht weit genug gefasst worden seien. Wieso wollen diese angeblich nicht genannt werden, wer hat sie wann und wo befragt? Man hätte von einer führenden Berliner Tageszeitung schon erwartet, dass diese sich um eine Berichterstattung bemüht, die erstens stimmt und nicht nur Behauptungen einer Partei wiedergeben und zweitens eine wenigstens in Ansätzen differenzierte Beschäftigung mit dem Thema erkennen lässt. Was man zu lesen bekam, hatte aber allenfalls BZ-Niveau. Es hat eben keinen Sinn, einfach drauflos zu schreiben, man muss sich mit dem Gegenstand auseinandersetzen, damit die Leser auch einen Einblick bekommen, worum es geht. Das Abwatschen einer Berufsgruppe und ihrer Kammer ist noch keine solide Information. Leider gewinnt man den Eindruck, dass eine seriöse Berichterstattung auch gar nicht gewollt ist, und diejenigen, die die Artikel verfassen, sich um Unterschiede wie zwischen Behauptungen eines Beschwerdeführers einerseits und Tatsachen andererseits gar nicht kümmern.

Bei nicht wenigen Beiträgen in der Presse zum „Schrott-Thema“ fällt mir als Antwort für die schreibende Kaste zuweilen nur der freundliche Berliner Spruch ein: „Und wenn ick Ihnen det jetzt erkläre, verstehn se't sowieso nich“. Ich will mal zugunsten der Journalistenkollegen und -kolleginnen an-

Nächstes offenes Seminar vom 18. bis 20. Juni 2012 in Berlin

Klares Deutsch für Juristen

Informationen und Anmeldung unter www.Klares-Juristendeutsch.de

inkl. Pressearbeit

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

ten werden aber gar nicht in dem Pressebeitrag aufgegriffen. Vielmehr heißt es – wie so häufig – auf Nachfrage sei von dem Vorstand der Notarkammer keine Antwort zu erhalten gewesen. Dem Notarkammervorstand könnte man allenfalls vorhalten, dass die professionelle Pressearbeit nicht besonders glücklich war.

Wie aber schützt sich ein Kammervorstand vor Überrumpelungen?

Im Anschluss an die Kammerversammlung am 21.03.2012 nahm der Präsident des Landgerichts Berlin, Dr. Pickel, als Dienstaufsicht der Notare zum Ausmaß des „Immobiliensumpfs“ Stellung. Bei derzeit 881 Notarinnen und Notaren

sind in diesem Bereich ca. 70 Beschwerden gegen 19 Notare beim LG Berlin eingegangen. Bei den Beschwerden handelt es sich um keine Behauptungen von Serienfällen. In ca. 80% - 90% der Fälle sind Zwischenbescheide ergangen mit der Feststellung, dass keine Verfehlungen vorlägen und keine dienstaufsichtlichen Maßnahmen zu ergreifen seien. Nur bei einer einstelligen Zahl könnten dienstaufsichtliche Maßnahmen angezeigt sein, wobei nur bei ganz wenigen ernsthafte disziplinarische Maßnahmen im Raume stehen.

Konkreter konnte der Dienstherr aus rechtlichen Gründen nicht werden. Allerdings beobachtet man auch eine ernstzunehmende bandenmäßige Kriminalität beim Vertrieb von schlechtverkäuflichen Immobilien. Dabei werden aufgesuchte Notare häufig über die Geschäftsanbahnung belogen. Das Vertriebssystem würde dann nicht funktionieren, wenn der Verbraucher/ Käufer definitiv Zeit hätte, den Vertragsentwurf zu prüfen und prüfen zu lassen. Die Einhaltung der 14-Tage-Frist stört den kriminellen Vertrieb erheblich. Abschließend sagte der Präsident als Dienstherr der Notarinnen und Notare zu, dass das LG Berlin zügig Anwendungsempfehlungen für die neu beschlossene Richtlinie, anknüpfend an frühere Empfehlungen, ausarbeiten werde.

Es ist übrigens ein ganz normaler Vorgang, wenn neue Richtlinien oder Gesetzesänderungen von Empfehlungen der Dienstaufsicht begleitet werden. So schlecht sind die Berliner Notarinnen und Notare also gar nicht, sie müssen nur nach der Pressekampagne an ihrem Image als wirklich unabhängige und unparteiische Amtsträger mit umfassenden Belehrungspflichten zum Schutz der Urkundsbeteiligten arbeiten. Sie müssen klarmachen, dass sie in einem Missbrauchsfall die Beurkundung ablehnen und dass sie bei der Beurkundung der schwächeren Seite gegenüber – oft dem Verbraucher – wenn notwendig ihre Belehrungspflicht besonders ernst nehmen.

*Der Autor ist
Rechtsanwalt und Notar in Berlin*



**HDI
GERLING**

Firmen

**Erfolgreich im Mandat
oder selbst ins Verhör?**

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

DAV fordert Abschaffung des Flughafenverfahrens im Asylrecht

Anlässlich der bevorstehenden Eröffnung des neuen Flughafens Berlin Brandenburg steht das sog. Flughafenverfahren im Asylrecht wieder in der Diskussion. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) appelliert in einer Stellungnahme an den Gesetzgeber, es ersatzlos abzuschaffen. Seit Einführung des Flughafenverfahrens 1993 haben sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich geändert. Die Flüchtlingszahlen sind extrem zurückgegangen, so dass sich das Flughafenverfahren nicht mehr als Teil einer Notstandsmaßnahme rechtfertigen lässt.

Es sei nicht hinnehmbar, dass die Asylbewerber für einen nicht genau definierten Zeitraum in einer haftähnlichen Lage gehalten werden können. „Die Tatsache, dass die Anhörung der Asylsuchenden unmittelbar nach ihrer Einreise in einer außergewöhnlichen Drucksituation stattfindet, ist für den DAV nicht akzeptabel“, so Rechtsanwältin Susanne Schröder, Vorsitzende des Gesetzgebungsausschusses Ausländer- und Asylrecht des DAV. Eine Anhörung unter den Bedingungen einer haftähnlichen Situation sei nicht ordnungsgemäß. Flüchtlinge machten unter dem Druck der Freiheitsentziehung leicht falsche Angaben, die dann zur Ablehnung des Flüchtlings-schutzes führten.

„Außerdem erschweren extrem kurze Rechtsbehelfs- und Begründungsfristen die Wahrnehmung des Rechtsschutzes“, so Schröder weiter. Diese belasten die Arbeit der im Flughafenverfahren tätigen Rechtsanwälte bei der Wahrnehmung der Interessen ihrer Mandanten. Ferner lässt sich nach Ansicht des DAV der in der Verfahrensrichtlinie vorgesehene Minderjährigenschutz im Flughafenverfahren nicht gewährleisten. Auch die Vorgabe der Rückführungsrichtlinie, eine Inhaftierung Minderjähriger nur im äußersten Falle vorzunehmen, kann im Flughafenverfahren nicht eingehalten werden.

Solange es das Verfahren noch gibt, engagieren sich örtliche Anwaltvereine und auch die Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht des DAV durch anwaltliche Beratung, die Rechte der Betroffenen zu wahren.

DAV-Pressemitteilung

Zivilrechtliche Abteilungen des AG Tiergarten nun beim AG Mitte

Seit dem 12. März 2012 ist das Amtsgericht Mitte zuständig für die Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus dem Bezirk des Amtsgerichts Tiergarten. Der damit verbundene Umzug der zivilrechtlichen Abteilungen des AG Tiergarten in das Gebäude des AG Mitte in die Littenstraße wurde bereits in der Woche vom 12. bis 16. März 2012 realisiert. In dieser Zeit war auch der Publikumsverkehr in den Zivilabteilungen des AG Tiergarten eingeschränkt. Die noch vor dem Umzugstermin anhängig bzw. rechtshängig gewordenen Verfahren beim Amtsgericht Tiergarten werden auch weiterhin dort bearbeitet.

Eike Böttcher/Pressematerial SenJust

Gewerbliche Prozessfinanzierung in Deutschland bislang ohne größere Bedeutung

Nach den Erfahrungen der Anwaltschaft hat die seit Ende der 1990er Jahre in Deutschland angebotene gewerbliche Prozessfinanzierung bislang keine große Bedeutung erlangt. Statistisch betrachtet schlägt ein Rechtsanwalt einem gewerblichen Prozessfinanzierer nur alle vier Jahre einen Fall zur Finanzierung vor. Meistens sind solche Anfragen zudem erfolglos. Drei Viertel der Rechtsanwälte berichten in einer Studie des Soldan Instituts für Anwaltmanagement, dass ihre Finanzierungsanfragen noch nie Erfolg hatten.

Der Markt für gewerbliche Prozessfinanzierungen ist nach den Erkenntnissen der Kölner Berufsforscher insgesamt klein. Rechtsanwälte mit einem hohen Anteil von Unternehmensmandaten unterbreiten einem Prozessfinanzierer leicht häufiger Fälle zur Finanzierung, als Rechtsanwälte mit einem hohen Anteil privater Mandanten. Einfluss auf die Häufigkeit des Versuchs einer Kostenfinanzierung durch einen Prozessfinanzierer hat auch der Grad der Spezialisierung eines Rechtsanwalts - Spezialisten tragen Fälle leicht häufiger an Prozessfinanzierer heran als Generalisten. Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts: „Die-

Gemeinsame Stellungnahme zur Kostenrechtsnovelle

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) und die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) werden zum Referentenentwurf für das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz eine gemeinsame Stellungnahme abgeben. Die zuständigen Gremien von BRAK und DAV haben auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Präsidenten Dr. Wolfgang Ewer (DAV) und Axel Filges (BRAK) die Eckpunkte der Stellungnahme formuliert und diese bereits im Februar an die Landesverbände bzw. regionalen Rechtsanwaltskammern versandt. Nähere Informationen dazu sind in Heft 4 des Anwaltsblattes auf Seite M 124 zu finden.

EB

ses Ergebnis ist nicht überraschend, denn eine externe Prozessfinanzierung kommt regelmäßig nur bei fünfstelligen Streitwerten in Betracht und setzt eine genaue Prognose der Erfolgsaussichten voraus. Wer als Anwalt Spezialist ist und viele Unternehmensmandate hat, erfüllt diese Grundanforderungen leichter. Insgesamt muss man aber sagen, dass die gewerbliche Prozessfinanzierung in Deutschland bislang kein Erfolgsmodell ist.“

Rechtsanwälte, die erfolglos Prozessfinanzierungen vorgeschlagen haben, berichten über sehr unterschiedliche Reaktionen ihrer Mandanten auf die Ablehnung der Prozessfinanzierung: 39% der Rechtsanwälte teilen mit, dass ihre Mandanten nach der Ablehnung der Finanzierung in allen Fällen auf eine Weiterverfolgung ihres Falls verzichtet hätten. Bei 16% kam es oft, bei 14% selten zu einem Verzicht auf weitere Aktivitäten. In 31% der Fälle verfolgten die Mandanten die Angelegenheit trotz der Ablehnung einer Kostenfinanzierung weiter.

Pressemitteilung des Soldan Instituts

Zwei Berliner Richter wechseln zum BGH

Der Bundesrichterwahlausschuss hat in seiner Sitzung vom 29. März 2012 insgesamt 17 neue Bundesrichterinnen und Bundesrichter gewählt. Für den Bundesgerichtshof sind zwölf, für das Bundesverwaltungsgericht drei, und für den Bundesfinanzhof zwei Richterinnen und Richter gewählt worden. Für das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht werden 2012 keine neuen Richter gewählt.

Unter den 17 neuen Bundesrichtern befinden sich auch ein Richter und eine Richterin, die an Berliner Gerichten tätig sind. Vom Landgericht Berlin werden Frau Gabriele Cirener und Herr Dr. Andreas Mosbacher zum Bundesgerichtshof wechseln. Beide waren bislang Vorsitzende Richter am LG.

Eike Böttcher

EU-Parlament stimmt europäischer Erbrechtsverordnung zu

Das EU-Parlament hat in seiner Sitzung vom 13. März 2012 der neuen europäischen Erbrechtsverordnung für grenzüberschreitende Erbfälle zugestimmt. Die Parlamentarier nahmen mit 589 Ja-Stimmen gegen 21-Nein Stimmen und bei 79 Enthaltungen den Verordnungsvorschlag an. Nach den neuen Regeln hat der Erblasser künftig die Wahl zwischen dem Recht seines Heimatlandes und dem seines Wohnsitzes.

Die neue Verordnung zielt darauf ab, Rechtskonflikte in jenen Erbschaftsfällen zu vermeiden, in denen Rechtssysteme von mehr als einem Mitgliedsstaat zur Anwendung kommen könnten. Grenzüberschreitende Abwicklungen betreffen laut Aussage des Berichtstatters Kurt Lechner (EVP, DE) mittlerweile 10 % aller Erbschaften in Europa, und somit fast 450 000 Fälle bei einem jährlichen Gesamtwert von rund 123 Milliarden Euro.

Die neue Verordnung sieht auch die Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses vor. Dieses ermöglicht dem Erblasser, die gerichtliche Zuständigkeit vorab klar festzulegen.

Der Verordnungsvorschlag legt zwei neue Prinzipien im Umgang mit interna-

tionalen Erbschaften zugrunde. Wenn jemand in einem Mitgliedsland stirbt, das nicht sein Heimatland ist, soll die Erbschaft prinzipiell nach den Regeln und von den Gerichten jenes Mitgliedslandes abgewickelt werden, in dem der Erblasser zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Damit wird vermieden, dass sich Gerichte in verschiedenen Mitgliedsländern für zuständig erklären und unterschiedliche, teils widersprüchliche Regeln zur Anwendung bringen wollen. Darüber hinaus bekommt der Erblasser die Möglichkeit, seine testamentarischen Verfügungen nach den Regeln seines EU-Ursprungslandes abwickeln zu lassen.

Das Europäische Nachlasszeugnis soll gewährleisten, dass die Erben, Gläubiger und zuständigen Behörden Erbschaftsansprüche nach direkten, klaren und billigeren Verfahrensbestimmungen abwickeln können. Die Verwendung des Europäischen Nachlasszeugnisses ist nicht verpflichtend.

Eine Harmonisierung des Erbrechts in der EU sieht der Verordnungsvorschlag nicht vor. Nationale Bestimmungen zu Erbschaften, Erbgütern und damit verbundenen Steuerpflichten bleiben von der neuen Verordnung unangetastet.

Der Ministerrat muss dem Vorschlag nun noch formal zustimmen, damit die Verordnung in Kraft treten kann. Mit der Zustimmung wird im Juni 2012 gerechnet.

Die Verordnung wird in Großbritannien und in Irland allerdings nicht zur Anwendung kommen, da ihre jeweiligen Regierungen angekündigt haben, von ihrem "Opt-out"-Recht Gebrauch machen zu wollen. Dies gilt auch für Dänemark, das sich in diesen Fällen zu einem "Opt-in" entschließen müsste.

*Eike Böttcher/
Pressematerial EU-Parlament*

*Werden auch Sie
Mitglied im
Berliner
Anwaltsverein e.V.!*

Nähere Informationen unter
www.berliner.anwaltsverein.de



*Embassy of the United States of America
Berlin, Germany*

*Philip D. Murphy
Ambassador*

Berliner Anwaltsverein e.V.
Herrn Ulrich Schellenberg
Littenstr. 11, 10179 Berlin

Berlin, 30. März 2012

Ihr Schreiben zu Guantanamo

Sehr geehrter Herr Schellenberg,

ich möchte Ihnen und den Mitgliedern der Berliner Anwaltschaft in Ergänzung zu meinem Brief vom 22. Februar 2012 die Position meiner Regierung zu Guantanamo heute etwas umfangreicher erläutern.

Die Regierung hat deutlich gemacht, dass die Schließung von Guantanamo im Interesse unserer nationalen Sicherheit liegt und setzt daher ihre Bemühungen fort, diese Einrichtung zu schließen. Sowohl unter dieser als auch unter der Vorgängerregierung wurden Fortschritte erzielt. Angesichts der geltenden Gesetze ist jedoch klar, dass die vollständige Schließung der Haftanstalt in Guantanamo Bay einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Seit dem Amtsantritt dieser Regierung haben wir 67 Gefangene an verschiedene Orte gebracht, darunter auch 40 Gefangene, die von Drittländern aufgenommen wurden. Darüber hinaus wurden in dieser Zeit vier Gefangene von Militärkommissionen oder einem Bundesgericht verurteilt. Die Einrichtung eines regelmäßigen Überprüfungsprozesses bei bestimmten Gefangenen zeigt, dass der Präsident gewährleisten möchte, dass „jede länger andauernde Inhaftierung sorgfältig bewertet wird und gerechtfertigt ist“ und keinesfalls unser Engagement zur Schließung von Guantanamo beeinträchtigt.

Am 22. Januar 2009 unterzeichnete Präsident Obama den Präsidialerlass 13492, mit dem er eine umfassende Überprüfung aller noch in Guantanamo Bay verbliebenen Häftlinge und die Schließung der Haftanstalt anordnete. Dieser Erlass forderte eine angemessene Entscheidung zu jedem einzelnen Gefangenen: Strafverfolgung, Überstellung oder andere rechtliche Schritte. Es wurden im Vorhinein keine Vermutungen darüber angestellt, wer oder wie viele Gefangene in die jeweilige Kategorie fallen würden. Die Guantanamo Review TaskForce und ein höherrangiges Review Panel wurden in Übereinstimmung mit dem Präsidialerlass vom 22. Januar 2009 eingerichtet, um die Fälle von 240 Häftlingen in Guantanamo zu überprüfen. Die Task Force und das Review Panel haben sich ernsthaft, umfassend und professionell mit jedem einzelnen Häftling in Guantanamo befasst. Am 20. Januar 2010 legte die Guantanamo Review Task Force ihren Abschlussbericht vor, der unter folgendem Link eingesehen werden kann:

<http://www.justice.gov/ag/guantanamo-review-final-report.pdf>.

Ein erster Schritt war die gemeinsame Grundsatzklärung mit der Europäischen Union am 15. Juni 2009, die die Schließung der Haftanstalt in Guantanamo Bay begrüßte und einzelne EU-Länder ermutigte, Gefangene aufzunehmen. Nach dieser gemeinsamen Erklärung bekundete eine Reihe europäischer und anderer Länder ihr Interesse, Gefangene in ihrem Land aufzunehmen. Die Vereinigten Staaten waren und sind für die Unterstützung bei diesen schwierigen Bemühungen dankbar. Die gemeinsame Erklärung finden Sie hier:

<http://www.state.gov/r/pa/prs/ps/2009/06a/124796.htm>.

In seiner Aussage vor dem Streitkräfteausschuss des Repräsentantenhauses am 13. April 2011 sagte der Sondergesandte für die Schließung der Haftanstalt Guantanamo, Daniel Fried: „Unsere Arbeit ist mit der Überstellung der Inhaftierten nicht beendet. Im Gegenteil: Auf diplomatischen, nachrichtendienstlichen und anderen Wegen stimmen wir uns regelmäßig mit den Regierungen der Länder ab, die Inhaftierte aufgenommen haben, um zu klären, wie die Eingliederung abläuft, damit wir aus den Erfahrungen lernen und festzustellen können, wo es Probleme gibt. Im Allgemeinen sind unsere Erfahrungen bisher positiv, obwohl es einige Schwierigkeiten gibt, die aber eher die Integration als die Sicherheit betreffen. Wir waren und sind uns bewusst, dass die Möglichkeit eines erneuten Engagements besteht. Die behördenübergreifende Guantanamo Detainee Transfer Working Group, die das Review Panel ersetzt hat, berichtet gegebenenfalls regelmäßig und zeitnah über Schwierigkeiten.“

Fried schloss seine Aussage damit, dass „die Haftanstalt Guantanamo seit ihrer Eröffnung Kontroversen und Bedenken ausgelöst hat. Ihre Schließung bleibt von nationalem Interesse. Die Durchführung dieses Vorhabens stellt uns unter den besten Voraussetzungen vor komplexe und schwierige rechtliche, diplomatische und sicherheitsrelevante Fragen und Entscheidungen. Es lohnt sich, diese zu erörtern und gute Lösungen zu finden. Die Debatte über Guantanamo verläuft schon viel zu lange polarisiert und hat, offen gesagt, zu extremen Positionen geführt. Präsident Obama sagte 2009 in einer Rede in den National Archives: „Wir versuchen, das zu tun, was auf lange Sicht das Richtige ist. [...] Wir können ein stabiles Vermächtnis hinterlassen, das die amerikanische Bevölkerung schützt und dessen Legitimität in den Vereinigten Staaten sowie im Ausland anerkannt wird.“ Die Aussage des Sondergesandten können Sie hier nachlesen:

http://anr.edservices.house.gov/index.cfm/files/sei-ve?File_id=8e786aeb-a0c0-4651-bb54-40a9e98775aa.

Nochmals vielen Dank für Ihre Meinungsäußerung. Ich möchte Ihnen noch einmal versichern, dass wir unsere Regierung in Washington regelmäßig darüber informieren, welche Meinung Vertreter der deutschen Öffentlichkeit zu Guantanamo haben.

Mit freundlichen Grüßen

BAV-Termine

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Donnerstag, 26.04.2012 19.00 - 21.00 Uhr Krausenstr. 9-10, 10117 Berlin (Niederlassung HDI Gerling), Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de	Dr. Gero Ziegenhorn	Arbeitskreis Verwaltungsrecht „Rien ne va plus oder faites vos jeux?“ Gerichtlicher Grundrechtsschutz gegen den Mainstream am Beispiel des Glücksspielrechts
Mittwoch, 02.05.2012 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG. Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	Kerstin Jerchel, ver.di Thomas Nippold	Arbeitskreis Arbeitsrecht Neuste Entwicklungen im Datenschutzrecht Rechtsprechungsübersicht
Mittwoch, 09.05.2012 18.30 – 20.30 Uhr INHAUS GmbH, Klosterstr. 64, 10179 Berlin Anmeldung: ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de	Prof. Dr. Barbara Buschmann	Arbeitskreis Mediation Mediation beim Planen und Bauen
Mittwoch, 09.05.2012 - Donnerstag, 10.05.2012 Ramada Hotel Berlin-Alexanderplatz Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 249,00 EUR		3. Berliner IT-Rechtstag: Themen u.a.: Cloud Computing - Ver- tragsmanagement - das strafrechtliche IT- Mandat - Contracting und Escrow - TKG für die zivilrechtliche Praxis - Apps & Co.
Donnerstag, 10.05.2012 18.00 - 20.00 Uhr Steuerberaterverband, Littenstr. 10, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de	Lars De Matteis-Lange Verkehrspsychologe, MPU-Beratung	Arbeitskreis Verkehrsrecht Aktuelle Fragen zur MPU mit praktischer Anwendung
Dienstag, 29.05.2012 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 30,00 EUR; Nichtmitglieder: 70,00 EUR	Detlef Lind Richter am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts in Jugendstrafsachen
Donnerstag, 31.05.2012 17.00 - 20.00 Uhr Steuerberaterverband, Littenstr. 10, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR; Nichtmitglieder: 90,00 EUR	Edith Kindermann Fachanwältin für Familien- recht, Bremen	Vergleiche und Vereinbarungen im Familienrecht - Fallen und Formulierungsvorschläge
Freitag, 01.06.2012 - Samstag, 02.06.2012 Hotel Palace, Europacenter Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 395,00 EUR		3. Berliner Gespräche im Immobilienrecht Themen u.a.: Steuerliche Fragen beim Im- mobilienerwerb - energetische u.a. Moderni- sierungsmaßnahmen - Denkmalschutz - Mietsicherheiten wirksam vereinbaren - Haf- tung des Verwalters - Immobilie und Schei- dung - Wertsicherungsklauseln - aktuelle Rechtsprechung zum Miet- und WEG-Recht

<p>Mittwoch, 06.06.2012 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 30,00 EUR; Nichtmitglieder: 70,00 EUR</p>	<p>Björn Retzlaff Vorsitzender Richter am Landgericht</p>	<p>Rechtsstreitigkeiten um den GmbH-Geschäftsführer: Abberufung - Kündigung des Dienstvertrags - Mängel der Beschlussfassung - Wettbewerbsverbote</p>
<p>Donnerstag, 14.06.2012 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Hans-Jörg Leser Sachverständiger für Straßen- verkehrsunfälle und Mess- verfahren im Straßenverkehr</p>	<p>Arbeitskreis Verkehrsrecht Bemerkbarkeit von Kleinstkollisionen</p>
<p>Montag, 18.06.2012 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 30,00 EUR; Nichtmitglieder: 70,00 EUR</p>	<p>Karin Reinhard Vorsitzende Richterin am Kammergericht</p>	<p>Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Versicherungsrecht</p>
<p>Mittwoch, 19.09.2012 18.30 - 20.30 Uhr Birkenstraße 62, 10559 Berlin, Haus N (Nahe Perleberger Str.) Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>L. Oesterhelweg Leitender Oberarzt und Stellvertretender Instituts- direktor Charité Berlin</p>	<p>Arbeitskreis Strafrecht Besuch des rechtsmedizinischen Instituts der Charité Berlin – Virtuelle Autopsie mithilfe des neuen Hightech- Computertomographen</p>
<p>Montag, 25.06.2012 14.00 - 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 80,00 EUR; Nichtmitglieder: 180,00 EUR</p>	<p>Dr. Stefanie Deinert Rechtsanwältin, Berlin</p>	<p>Anwaltliche Beratung zu Arbeitszeitkonten und flexibler Arbeitszeitgestaltung</p>
<p>Donnerstag, 11.10.2012 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>N.N.</p>	<p>Arbeitskreis Verkehrsrecht Aktuelle Rechtsprechung - insbesondere zum Thema: Mietwagen</p>
<p>Mittwoch, 17.10.2012 18.30 - 20.30 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>StA'in Kerstin Wendler</p>	<p>Arbeitskreis Strafrecht PEBB§Y (Personalbedarfsberechnungs- system der Justizverwaltung) – Bedeu- tung für das Justizwesen und was Rechtsanwälte darüber wissen sollten</p>
<p>Donnerstag, 08.11.2012 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Olaf Neidel Sachverständiger für Verkehrsmesstechnik und Geschäftsführer der VUT GmbH</p>	<p>Arbeitskreis Verkehrsrecht Fehlerquellen bei Messverfahren</p>
<p>Donnerstag, 13.12.2012 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>RA Mittelbach</p>	<p>Arbeitskreis Verkehrsrecht Rechtsprechungsübersicht 2012</p>

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen. Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.
Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63.
Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter:
www.berliner-anwaltsverein.de
(Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)



Berliner Anwaltsverein e.V.

Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

am Dienstag, den 22. Mai 2012, 18.00 Uhr

im Sitzungssaal des DAV-Hauses, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Tagesordnung

1. Formalien der Einladung
2. Bericht des Vorsitzenden über die Tätigkeiten des Vereins im Jahr 2011
3. Aussprache über den Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Schatzmeisters und Vorlage des Jahresabschlusses 2011
5. Bericht der Kassenprüfung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Vorlage des Haushalts und Beschlussfassung über den Haushalt 2012
7. Verschiedenes

8. Vortrag und Diskussion:

Rechtsschutzversicherung und Mandatspraxis

**Herbert P. Schons, Vizepräsident des DAV
Rechtsanwalt und Notar, Duisburg**

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung sind alle Teilnehmer herzlich zu einem kleinen **Empfang** eingeladen.

Der Vorstand

Aus organisatorischen Gründen bitten wir nach Möglichkeit um Ihre Anmeldung unter:
mail@berliner-anwaltsverein.de

JOBMESSE

für Juristinnen und Juristen

Jura-Praxis-Tag am 7. Juni 2012

Nach dem großen Erfolg der vergangenen Jahre, veranstalten die

Absolventen und Freunde der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin - Bibliotheksgesellschaft - e.V.

und die

Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

auch in diesem Jahr wieder gemeinsam den
Jura-Praxis-Tag mit einer **Jobmesse**

Der **Jura-Praxis-Tag** bietet Berliner Sozietäten die Möglichkeit, sich jungen, an einer Anwaltslaufbahn interessierten, Juristinnen und Juristen vorzustellen und ist so ein Angebot zu intensiven, persönlichen Gesprächen zwischen Vertretern in Berlin ansässiger Anwaltskanzleien und den Hochschulabsolventen der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität.

Der Jura-Praxis-Tag findet **am 7. Juni 2012 von 9.30 bis 16.30 Uhr** im Foyer der Kommode der Juristischen Fakultät, Bebelplatz 1, 10117 Berlin statt.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<http://bg.rewi.hu-berlin.de/praxistag/>

Interessierte Sozietäten wenden sich bitte an:

Absolventen und Freunde der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
- Bibliotheksgesellschaft - e.V.
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Ansprechpartnerin:

Frau Krause

Telefon: 030 20 93- 3301

Fax: 030 20 93- 3307

E-Mail: bibliotheksgesellschaft@rewi.hu-berlin.de

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Schiedsgutachter gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Berlin sucht für die gelegentliche Benennung von Schiedsgutachtern gemäß § 18 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) interessierte Kolleginnen und Kollegen.

Diese werden auf Ersuchen der Rechtsschutzversicherung von der Kammer bestimmt, wenn ein Versicherungsnehmer der Ablehnung von Versicherungsschutz widerspricht und die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangt. Der Schiedsgutachter hat dann insbesondere die Erfolgsaussichten der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im jeweiligen Versicherungsfall zu prüfen.

Interessierte müssen seit mindestens fünf Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein. Sie sollten auf einem der folgenden Gebiete tätig sein: Haftpflichtrecht, Vertragsrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Mietrecht (bitte jeweils angegeben). Die Vergütung erfolgt durch die Versicherung nach RVG.

Interessenbekundungen bitte schriftlich an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer z.H. RA Dr. Linde.

Rechtsanwältin Müller-Jacobsen wird Richterin am VerfGH des Landes Berlin

Vorstandsamt niedergelegt

Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen hat am 14. März 2012 ihr Amt als Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin wegen anderer neuer Verpflichtungen niedergelegt.

Das Abgeordnetenhaus Berlin hatte sie am 8. März 2012 zur Richterin am Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin gewählt.

Anke Müller-Jacobsen ist als Rechtsan-

wältin ausschließlich auf dem Gebiet des Strafrechts, insbesondere des Wirtschaftsstrafrechts tätig. Ein Schwerpunkt ihrer Arbeit im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin lag daher auch im Strafrecht und im Strafprozessrecht.

Seit 1999 war sie im Vorstand, seit 2001 im Präsidium. Seit 2007 war Rechtsanwältin Müller-Jacobsen Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Rechtsanwältin Dr. Margarete von Galen im Richterwahlausschuss

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 26.01.2012 Rechtsanwältin Dr. Margarete von Galen für die 17. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses zum ständigen Mitglied des Richterwahlausschusses und Rechtsanwalt und Notar Peter E. Schmidt-Eych zu ihrem Stellvertreter gewählt.

Gem. § 12 des Berliner Richtergesetzes gehört dem Richterwahlausschuss „eine Person aus der Anwaltschaft“ als ständiges Mitglied an.

Rechtsanwältin Dr. von Galen war von 2004 bis 2009 Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Fortbildung gemäß § 4 Abs. 2 FAO ist auch im Jahr der Antragstellung erforderlich

Die für Fachanwaltsangelegenheiten zuständige Abteilung I des Kammervorstandes hat eine Änderung der Verwaltungspraxis beschlossen. Demnach ist die Fortbildung gemäß § 4 Abs. 2 FAO auch für das Jahr erforderlich, in dem der Fachanwaltsantrag gestellt wurde.

Bisher hatte man mit Hinweis auf den Terminus „kalenderjährlich“ in § 15 FAO von

diesem Erfordernis abgesehen, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung das laufende Kalenderjahr zwangsläufig noch nicht vollständig abgelaufen war.

Die neue Verwaltungspraxis bedeutet allerdings nicht, dass beispielsweise bei einem im Juli gestellten Antrag bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens die Hälfte der jährlichen Fortbildungspflicht absolviert sein muss (entsprechend dem bereits abgelaufenen Halbjahr).

Praktische Bedeutung hat die Änderung bei Antragsverfahren, die zum jeweiligen Jahresende anhängig sind. Denn mit dem Jahreswechsel ist die Vorlage eines Fortbildungsnachweises im Umfang von zehn Stunden für das abgelaufene Jahr erforderlich.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 -99

www.rak-berlin.de E-Mail: info@rak-berlin.org

Der **Newsletter der RAK Berlin** (z.Zt. 3.400 Abonnenten) wird einmal im Monat versandt und kann kostenlos abonniert werden unter

www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Newsletter](#).

Abgelehnt – trotz Mehrheit

Auf der Kammerversammlung bringt ein Additionsfehler den Vorstandsantrag zu Fall

Auf der Kammerversammlung am 7. März 2012 stand unter TOP 7 ein Antrag des Vorstands zur Abstimmung, mit dem die Gebühr für die Prüfung eines Antrags auf Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung – entsprechend dem tatsächlichen Aufwand – von 256 € auf 400 € erhöht werden sollte.

Das Protokoll der Kammerversammlung – vollständig nachzulesen unter [www.rak-berlin.de/Nachricht vom 24. März 2012](http://www.rak-berlin.de/Nachricht_vom_24_März_2012) – stellt fest:

„Herr Dr. Mollnau erläutert den der Versammlung schriftlich vorliegenden Änderungsantrag. Nach unterstützenden und kritischen Wortbeiträgen erfolgt die Abstimmung. Frau Schmid stellt fest, dass der Antrag mit 178 Ja-Stimmen und 226 Nein-Stimmen abgelehnt wurde.“

Gleichzeitig wird in einer Fußnote mitgeteilt, dass gegen Ende der Sitzung ein Additionsfehler festgestellt wurde, der in einem Anhang zu TOP 7 wie folgt erläutert wird:

Hinweis zu TOP 7 Erhöhung der Gebühren für die Fachanwaltszulassung

Bei der Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 7 wurden von mehreren Mitarbeitern der Rechtsanwaltskammer die durch Handzeichen abgegebenen Stimmen nach Sitzblöcken gezählt und die einzelnen Ergebnisse entsprechend notiert und addiert. Das Ergebnis der Addition wurde der Präsidentin mitgeteilt, die daraufhin die mehrheitliche Ablehnung des Antrages als Ergebnis der Abstimmung verkündete. Damit war dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Nach Beendigung der Tagesordnungspunkte 8 und 9 stellte ein Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer fest, dass die einzelnen notierten Ergebnisse der Stimmenauszähler zum Tagesordnungspunkt 7 falsch addiert worden waren. Bei richtiger Addition kam man zu dem Ergebnis, dass der Antrag des Kammervorstandes die deutliche Mehrheit gefunden hatte und gerade nicht abgelehnt worden war.

Dies wurde der Präsidentin sofort noch vor dem geplanten Ende der Versammlung mitgeteilt. Die Präsidentin entschied, den Antrag zu TOP 7 nicht erneut zur Abstimmung zu stellen. Entscheidend hierfür war, dass bereits die überwiegende Anzahl der Versammlungsmitglieder den Saal verlassen

hatte und dass das verkündete Beschlussergebnis nach ihrer Auffassung gültig war, auch wenn es fehlerhaft zustande gekommen ist.

Die Mitglieder des Vorstandes wurden in der auf die Versammlung folgenden regulären Vorstandssitzung am 14. März 2012 über den Vorgang informiert. Aufgrund der sich stellenden rechtlichen und praktischen Fragen vertagte sich der Vorstand zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung am 20. März 2012, um das weitere Vorgehen zu beraten und zu beschließen.

Inzwischen waren interne und externe rechtliche Stellungnahmen eingeholt worden. Diese kamen zu dem Ergebnis, dass eine "abändernde" Verkündung nicht möglich war und ist. Der abgelehnte Antrag könne nur erneut zur Abstimmung gestellt werden. Eine Anfechtung des Beschlusses hätte wiederum nur kassatorische Wirkung, könnte also nur den falschen Beschluss beseitigen, aber nicht den "richtigen" wiederherstellen.

In der außerordentlichen Vorstandssitzung am 20. März 2012 wurden die rechtlichen Stellungnahmen vorgetragen und daraufhin der richtige Umgang mit dem fehlerhaften Beschluss inten-

siv und kontrovers diskutiert. Dabei stand der Wunsch, die Abstimmung erneut und diesmal fehlerfrei durchzuführen, um klare Rechtsverhältnisse herzustellen, gegen die Tatsache, dass jede Abstimmung, die nicht im Rahmen der nächsten regulären Kammerversammlung stattfände, erhebliche Kosten auslösen würde, und diese kaum im Verhältnis zu den bei einem möglichen positiven Votum der Mitglieder zu erwartenden Mehreinnahmen stünden.

Im Ergebnis kam der Vorstand in der außerordentlichen Vorstandssitzung mehrheitlich darin überein, dass jedenfalls vor der nächsten Kammerversammlung keine erneute Abstimmung über den Antrag erfolgen soll. Vielmehr soll der Vorstand im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushalts für das Jahr 2013 prüfen, ob der Antrag in der nächsten regulären Kammerversammlung erneut eingebracht wird.

Außerdem hat der Vorstand beschlossen, die Senatsverwaltung aufzufordern den falschen Beschluss gemäß § 112 f BRAO anzufechten, um sicherzustellen, dass die rechtlichen Annahmen, auf deren Grundlage der Vorstand seine Entscheidung getroffen hat, auch richterlichen Bestand haben.

Auflösung der Zweigstelle des AG Lichtenberg in Hohenschönhausen

Seit dem 02.04.2012 ist die Zweigstelle des Amtsgerichts Lichtenberg in Hohenschönhausen, Wartenberger Straße 40 geschlossen.

Dies betrifft auch die Rechtsantragsstelle. Alle Schriftstücke sind dann an das Amtsgericht Lichtenberg, Roedeliusplatz 1, 10365 Berlin zu richten.

Ausbilder-Abend in der Berufsschule

Mittwoch, den 25. April 2012 um 18 Uhr Raum 3001 (Eingang Sophie-Charlotten-Straße 69, 14059 Berlin-Charlottenburg): Aussprache zwischen Berufsschullehrern und anwaltlichen Ausbildern, um die Ausbildung noch weiter zu verbessern.

Unterlassungsverpflichtung 1

Der Schmuhl Rechtsanwaltskanzleiservice UG und Herr Dirk Schmuhl wurde durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Berlin vom 26. Juli 2011 -102.O.52/11 – bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt, ohne die erforderliche Erlaubnis Rechtsdienstleistungen anzubieten und/oder vorzunehmen.

Unterlassungsverpflichtung 2

Frau Katarzyna Szajner hat sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

es zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten oder mit einer derartigen Tätigkeit zu werben, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis erteilt ist, oder die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt ist.

Werbemails - ohne Einwilligung berufsrechtswidrig

Aus der Rügepraxis des Vorstands

Wegen Verstoßes gegen § 43 BRAO i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr.3 UWG verhängte der Vorstand eine Rüge, weil Werbung unter Verwendung elektronischer Post unzulässig ist, wenn eine vorherige ausdrückliche Einwilligung des Empfängers nicht vorliegt. Eine konkludente Einwilligung reicht nicht aus. Eine Einwilligung muss ohne Zwang und in Kenntnis der Sachlage für den konkreten Fall erfolgen (vgl. Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, 30.Aufl., § 7 Rdn 185 ff). Diese Regelung überträgt § 43 BRAO in das Berufsrecht, wenn die berufsrechtliche Relevanz gegeben ist.

Der gerügte Kollege hatte in zwei ausführlichen E-Mails für den „....berater“ geworben, ohne dass der Empfänger die Verwendung der personenbezogenen Daten akzeptiert oder darin eingewilligt hatte.

Die Pflicht, einen Marktteilnehmer nicht in

unzumutbarer Weise zu belästigen, hat eine berufsrechtliche Relevanz i.S.de. § 43 BRAO, da sich deren Verletzung nachteilig auf die Achtung und die Stellung des Rechtsanwalts sowie die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege auswirken kann. Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Werbung durch Spammails und der erheblichen Belästigung der Beteiligten stellt ein wettbewerbsrechtlicher Verstoß über § 43 BRAO auch eine Verletzung des Berufsrechts dar.

Die Frage, ob sich der Beschwerdeführer vom Werbemail nur auf dem am Ende der Werbe-E-Mail unter „Abbestellen“ angegebenen Weg abmelden kann oder dies auch durch eine Antwort-E-Mail („AW“), wie vom Beschwerdeführer vorgenommen, möglich ist, konnte dahingestellt bleiben, da die nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG erforderliche vorherige Einwilligung zu keinem Zeitpunkt vorgelegen hat.

Mitwirkung in der Anwaltsgerichtsbarkeit

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin wird regelmäßig aufgefordert, bei der Senatsverwaltung für Justiz Vorschlagslisten mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einzureichen, aus denen die Verwaltung dann die Mitglieder sowohl des Anwaltsgerichts als auch des Anwaltsgerichtshofs auswählt und ernannt.

Sollten Sie Interesse an einer ehrenamtlichen Mitwirkung in der Anwaltsgerichtsbarkeit haben und die nachfolgenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, bitten wir um Interessenbekundung und Einreichung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen.

Gesetzliche Voraussetzungen:

- Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Berlin
- Ausübung des Berufs einer Rechtsan-

walts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung (§§ 94 Abs. 3, 65 Nr. 2 BRAO)

- Keine Mitgliedschaft im Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung (§ 94 Abs. 3 BRAO)
- Keine haupt-/oder nebenberufliche Tätigkeit bei der Rechtsanwaltskammer, der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung (§ 94 Abs. 3 BRAO)
- Kein Ausschlussgrund gem. § 66 BRAO
- Keine Angehörigkeit zu einem anderen Gericht der Anwaltsgerichtsbarkeit

Die Kammer im Internet:

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.org

Berliner Anwaltsblatt

Jahresregister 2011

	SEITE		SEITE		SEITE
Autoren	SEITE	Patrelle, Aurélie	449	Abfindungsanspruch bei Auflösung einer Zweier-GbR?	329
Altmeier, Franz Peter	74	Piecha, Stefanie	423	Abgeordnetenhauswahl:	
Anderson, Lars	22	Preisler, Karoline	281	Parteien zur Justizpolitik	252
Auer-Reinsdorff, Astrid	122, 449	Prenzel, Frauke	137	Abwickler und Vertreter gesucht	225
Blau, Carla	238	Reiss, Martin	14	AG-Leiter gesucht	266
Bonk, Michael	325	Risch, Monika Maria	116	Aktuelle Kostenrechtsprechung in Berlin und Brandenburg	206, 255, 305, 352
Böttcher, Eike	16, 47, 72, 93, 139, 201, 237, 252, 258, 297, 302, 354, 401, 446, 469,	Röth, Thomas	231, 277	Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Arzthaftungsrecht	120
Breden, Torsten	96	Samimi, Gregor	153, 249, 396	Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Presserecht	171
Bruch, Hubertus	94	Saß-Viehweger, Barbara	46	Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrsstraf- und OWi-Recht	214
Brünning-Tyrell, Heike	168	Scharmer, Sebastian	158	Aktuelle Rechtsprechung des KG zum Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht	453
Christiani, Christian	164, 311, 423, 457,	Scheidgen, Stephan	231, 277	Altersarmut vorprogrammiert?	163
Ciper, Dirk Christoph	91, 419	Schellenberg, Ulrich	437	Antwort der Senatsverwaltung für Wirtschaft auf die Kleine Anfrage des MdA Dr. Andreas Köhler zum Versorgungswerk	8
Daniels, Wolfgang	355	Schick, Benno	219	Anwälte gegen Vorratsdatenspeicherung	17
Dralle, Dorothee	43, 281	Schmidt, Irene	176	Anwälte holen als Autoren in unserem Programm auf	302
Ehrig, Hans-Joachim	269	Schumacher, Jörg G.	417	Anwältin und Mutter - Wie geht das?	168
Ernicke, Guido	48	Siefritz, Myriam	137	Anwaltschaft fordert Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung	19
Fedtke, Eberhard	236	Siegfried, Dirk	94	Anwaltsdelegation aus dem Kosovo zu Besuch in Berlin	312
Feldmann, Anette	416	Stern, Marlies	46	Anwaltskosten ohne Anwalt (VerfGH Berlin v. 11.03.2011 – Az.: VerfGH 85/07, 85 A/07)	184
Flemer, Dietmar A. H.	329	Strunk, Stefan	30	Anwaltswerbung: Von Experten und Spezialisten (LG Berlin v. 25.11.2010 – Az.: 52 O 142/10)	87
Franke, Dieter	379	Thiele, Harald-K.	229	Anwaltszimmer im KG umgezogen	225
Fromm, Astrid	189	Thiem, Rainer	258, 357	Anwaltszimmer in den Berliner Gerichten	406
Golz, Robert	453	Thoms, Görran	88	Arbeitskreis Medizinrecht	25
Graupeter, Uwe	376	Vetter, Thomas	17, 71, 72, 116, 117, 119, 120, 204, 212, 238, 257, 310, 311, 399, 447, 468,	Auftaktveranstaltung	
Grönheit, Udo	187	Volk, Ulrich	416	Arbeitskreis Verwaltungsrecht	121
Groppler, Silvia	168	von Blumenthal, German	262	Auftaktveranstaltung voller Erfolg	130
Gustavus, Wolfgang	32, 178	Walter, Dorothee	312	Ausgelassene Stimmung beim Tag der offenen Tür	317
Halbritter, Ria	158	Weber, Georg	214	Außergerichtliche Mahngebühren für Anwaltshonorar in eigener Sache – geht denn das?	178
Hansens, Heinz	206, 255, 305, 352	Weber, Robert	25	Ausstellung am AG Schöneberg	71
Häusler, Bernd	345	Weimann, Axel	365	Austausch zwischen Berlin und Paris - Kooperationsvertrag der RAK Berlin mit der RAK Paris	179
Heberlein, Peter	47, 139, 237, 469	Weiner, Ludger	46	Autorentreffen im Brandenburger Hof	359
Hillebrand, Reinhard	109	Welzing-Bräutigam, Bianca	169	Behandlung von Mieterinvestitionen bei der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete	88
Hohmann-Dennhardt, Christine	441	Wessels, Tanja	120		
Huff, Martin W.	157	Wesser, Marc Daniel	221		
Jede, Andreas	80	Wille, Sebastian	64		
Jung, Michael	161	Wohanka, Stephan	393		
Kirschnick, Stephan	121, 170, 174, 358, 452	Yersin, Eckart	160, 308, 378, 451		
König, Stefan	165	Zacharias, Ulrich	375		
Krätschell, Michael	325	Zippelius, Reinhold	308		
Krauss, Anna-Maria	68	Zuriel, Peter	70		
Levi, Joel	320, 408	Beiträge			
Liedtke, Cornelia	153	20 Jahre Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat im DAV	74		
Magerl, Dirk Ulrich	163	50 Jahre Notarkammer Berlin	273		
Maltschew, Reni	170	50 Jahre Rechtsanwaltskammer Israel - Zu Gast bei Freunden	131		
Meißner, Gesine	423	62. DAT in Strasbourg - Gebühren- und Gesetzesreformen, Anwaltsforschung und drei Ehrenzeichen	201		
Mollnau, Marcus	131, 318	62. Deutscher Anwaltstag vom 2.-4. Juni 2011 in Strasbourg	72		
Morgenstern, Sylvana	259				
Moritz, Thomas	460				
Müller-Voss, Rupert	47				
Paetow, Denise	22, 171				
Pahnke, Jörg	22, 265				

Jahresregister 2011

	SEITE		SEITE		SEITE
Beratungshilfe – aber richtig!	43	„Ein einzigartiges Gremium der Kommunikation“ - Interview zur Satzungsversammlung mit Rechtsanwältin Ulrike Zecher	129	Hartz IV: Amt zahlt PKV für privat versicherten Anwalt (BSG v. 18.01.2011 – Az.: B 4 AS 108/10 R)	37
Bericht aus der Insiderperspektive Berliner Bündnis für außergerichtliche Konfliktbeilegung	165	Einigungsgebühr bei gegenseitigem Verzicht auf Versorgungsausgleich (KG v. 07.07.2011 – Az.: 19 WF 13/10)	468	Hartz-IV-Klagerekord am Berliner Sozialgericht	16
Berliner Einzelanwälte verdienen weniger, Sozien aber mehr als im Bundesschnitt	81	E-Justice-Forum: Fortschritt oder Stillstand?	364	Herbstempfang des Berliner Anwaltsvereins	402
Berliner Kostenecke – Entscheidungen	82	Elektronisches Grundbuch darf fotografiert werden (KG v. 30.11.2010 – Az.: 1 W 114/10)	87	Herbstempfang im Soda Club	451
Berliner Gerichte zu Kostenfragen	229	Empfang für ehrenamtliches Engagement	364	Höchster Anwaltszuwachs in Berlin	131
Berühmte Juristen	469	E-Postbrief ist nicht gleich Brief	310	Hong Kong Law Society zu Besuch	122
Berühmte Juristen - Auflösung Osterrätsel	237	Erbrechtler trafen sich zum sechsten Mal in Berlin	160	Im Visier der Verbraucherschützer	153
Berühmte Juristen - Auflösung Weihnachtsträtsel	47	Erbrechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder	78	In Berlin werden 30 neue Notarinnen und Notare gesucht	400
BFH: Zivilprozesskosten sind als außergewöhnliche Belastungen abziehbar	268	„Erfahrungen und Forderungen zum Elektronischen Rechtsverkehr“	358	In memoriam: Dr. Georg Lubinski	408
Bundesverdienstkreuz für Hans Eike von Oppeln-Bronikowski	74	Erfolgreiche Zusammenarbeit nach schwierigem Start	64	In memoriam: Dr. Salli Hirsch	320
Chance und Haftungsrisiko zugleich	459	Erteilung von Abschriften der eidesstattlichen Versicherungen von Schuldndern	47	Justizpreis Berlin-Brandenburg erstmals verliehen	446
Das Erbrecht nichtehelicher Kinder ist nicht so gleich, wie es scheint	468	ERV-Quo vadis? Veranstaltung der RAK zum Elektronischen Rechtsverkehr	78	Kammerversammlung wählt Kontinuität	79
Das OSZ Recht steht bestens da	355	Erweiterter Rechtsschutz im Zivilprozess passiert Bundesrat	354	Karlsruhe kippt Sicherungsverwahrung	158
DAV-Forum Rechtsschutzversicherungen: Ein Tiefdruckgebiet mit Potential?	396	e-Seminare - Neue Medien zur Fortbildung nutzen	189	Kein Honoratiorentreffen, sondern Forum für Debatten und Fortbildung	61
Der Berliner Anwaltsverein vor 1900	109	Ethik und Berufsrecht	366	Kein Mangel an Fachangestellten	46
Der Erfolg des beschleunigten Familienverfahrens - Interview mit RAin Karin Susanne Delerue	31	EU-Kommission verlangt Änderungen im deutschen Erbschaftsteuerrecht	117	Kein Verwahrvollzug bei der Sicherungsverwahrung	18
Der Mandant dritter Klasse	419	Europa hält Einzug ins deutsche Notarrecht	212	Kein Zentralabitur für angehende Fachanwälte	213
Der Mitarbeiter des Copy-Shops ist kein Mitarbeiter des Anwalts	365	Fachliteratur: Blättern Sie noch oder scrollen sie schon?	297	Keine Angst vor dem Fachanwaltstitel	399
Der neue Arbeitskreis für Verwaltungsrecht im Berliner Anwaltsverein	76	Falsch verstandener Rechtsstaat	70	Keine besondere Kennzeichnung von Zweigstellen auf Anwaltsbriefkopf (Thüringisches OLG v. 30.03.2011 – Az.: 2 U 569/10)	185
Der neue Juristenkalender 2012 von Philipp Heinisch	400	FamFG: Isolierte Kostenbeschwerde erst über 600,- Euro (KG v. 17.09.2010 – Az.: 3 UF 102/10)	184	Keine Gebühren verschenken!	32
Der Schiri und Du – Zur Befangenheit von beruflich bekannten Juristen	38	Fortbildung zu EuGH und EGMR	128	Keine PKH für Anwalts-GbR (BGH v. 10.02.2011 – Az.: IX ZB 145/09)	276
(KG v. 07.06.2010 – Az.: 20 SchH 2/10)	38	Fragen Sie noch - oder lenken Sie schon?	325	Keine RA-GmbH & Co. KG (BGH v. 18.07.2011 – Az.: AnwZ (Brfg) 18/10)	372
Die (gefährliche) Macht der Bilder	437	Fremdbesitzverbot und interdisziplinäre Zusammenarbeit	462	„Keine Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige Büro- oder Kanzlei-PCs“	311
Die Befreiung von Unternehmensanwältinnen in der Deutschen Rentenversicherung – immer mehr Klagen vor den Sozialgerichten notwendig	157	Führerscheinenzug: Blick in die Zukunft reicht für Sperrfristverkürzung nicht aus (LG Berlin v. 25.01.2011 – Az.: 506 Qs 8/11)	86	Keine schnelle Übernahme der Beiträge zum Versorgungswerk (LSG Berlin-Brandenburg v. 16.09.2011 – Az.: L 5 AS 1125/11 B ER)	412
Die Brücken zum Euro	393	Fusion der Amtsgerichte Neukölln und Köpenick geplant	16	Keine überspannten Anforderungen an Wiedereinsetzungsantrag (VerfGH Berlin v. 07.06.2011 – Az.: VerfGH 78/08)	372
Die Dritte Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwältinnen in Brandenburg wird erneut gewählt	125	Gebührendiskrepanz in sozialrechtlichen Eilverfahren	93	Kooperation zwischen RAK Paris und RAK Berlin	128
Die Folgen des BAG-Urteils zur Tariffähigkeit der CGZP	174	Gegen Vereinfachungen, Verzerrungen und Verfälschungen - DAV-Pressepreise für publizistische Beiträge verliehen	204	Kostentransparenz und Erreichbarkeit von Anwälten bemängelt	448
„Die Fotos Rosenthals sind auch großes Kino“	405	Gerichtsverhandlungen per Videokonferenz	457	Leben mit Robe	187
Die Geschichte hinter einem Foto	318	Geschäftsführer eines Städtebundes darf Anwalt sein (BGH v. 21.03.2011 – Az.: AnwZ (B) 33/10)	230	Leo Rosenthal – ein Chronist in der Weimarer Republik	169
Die Kandidaten für die Wahlen zur Satzungsversammlung	222	Gesetz zur Förderung der Mediation beschlossen	20	Lilli Löbsack zum 70. Geburtstag	472
Die neuen Vorstandsmitglieder	130	Glanz und Gender in der Juristerei	281	Logo für BAV-Mitglieder	72
„Die Rente ist sicher!“	5	Grenzüberschreitende Hilfe	407	Mediation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit	170
... und unsere Anwaltsversorgung?	308	Gutachten vom Assistenten wird nicht bezahlt (LG Berlin v. 21.02.2011 – Az.: 6 O 386/08)	467	Mediation und Rechtsschutzversicherung	116
Die Schmerzen des Mörders	308			Mediationsförderungsgesetz - Auswirkungen auf die Anwaltschaft	22
Die unendliche Geschichte vom Unfall und der Mehrwertsteuer (LG Berlin v. 27.06.2011 – Az.: 41 S 50/11)	414			Mehr als Schreiben 46	
"Die Xinnovations und das Forum E-Justice 2011"	258			Mehr Anerkennung für die Rolle des Anwalts in der Mediation	417
Dummheit schützt vor Strafe nicht - Unwissenheit aber schon	46			Mehr juris für DAV-Mitglieder	72
Ehrendoktorwürde für Uwe Kärgel	285			Mehr Schein als Sein - Zur Hinweispflicht des Rechtsanwaltes auf eine unterhaltene Niederlassung	91
				Mitglieder für den Berufsbildungsausschuss gesucht	176

Jahresregister 2011

	SEITE		SEITE		SEITE
Mitgliederversammlung 2011 des Berliner Anwaltsvereins	164	Russische Delegation informiert sich über Verwaltungsgerichtsbarkeit und e-Government	170	„Was ist das Rentenversprechen noch wert?“ Interview mit RA und MdA Dr. Andreas Köhler (SPD)	5
Nachruf Anne Klein	179	RVG-Änderungen seit Jahresbeginn in Kraft	72	Was verbindet Horst Schlämmer mit Roman Herzog?	14
„Nehmen Sie Ihr Wahlrecht wahr!“ Aufruf zur Wahl der Satzungsversammlung	176	Satzungsänderung zum 01.01.2010 verfassungskonform	411	Wechsel in der Senatsverwaltung der Justiz	423
„Neue Geschäftsmöglichkeiten für Anwälte auf dem britischen Markt“	258	Schnellerer Wechsel in die private Krankenversicherung möglich	48	Wenn der Milchmann klingelt	80
Neue Notarstellen	458	Schrei nach Hilfe?	376	Wenn Würde gegen Würde steht	308
Nicht vergleichbar	161	Schweigepflicht bei steuerlicher Betriebsprüfung - Interview mit Präsidiumsmitglied Barbara Erdmann	177	"Wer nicht vollstreckt, verliert (die Verfügung) (KG v. 08.04.2011 – Az.: 5 U 140/10)"	325
Öffentliche Zustellung: Keine Verknüpfung von § 185 Nr. 1 und Nr. 2 ZPO (KG v. 12.07.2010 – Az.: 12 W 20/10)	37	Senatsverwaltung für Justiz sucht Vertrauensperson	119	Wichtige Änderung bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten	30
Ohne Mandant nützt auch der Assessor nichts (SG Berlin v. 21.09.2011 – Az.: S 55 AS 22521/10)	412	Sinnigkeit von Verrechnungsstellen	94	Widerruf der Anwaltszulassung wegen Vermögensverfalls	311
Operation gelungen, Patient zahlt – aber von zu Hause aus! (KG v. 05.05.2011 – Az.: 20 U 251/10)	275	Skurriler Vorwurf	308	Winter-Intensivkurs der DAA in Obergurgl	236
Organe des Versorgungswerkes gewählt	274	Tag der offenen Tür	218	Wir legen unsere Konvention autonom aus	320
Organisationsformen anwaltlicher Tätigkeit	449	Terminänderung bei Polittalk	120	Zehn Jahre DAV-Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt	452
Osterrätsel Berühmte Juristen	139	Terminsgebühr für sich selbst		Zehn junge Anwälte mit der BRAK in Israel	221
Partnerschaft mit Shanghai	411	vergleichende Parteien (LAG Berlin-Brandenburg v. 26.04.2011 – Az.: 17 Ta (Kost) W 6030/11)"	324	Zentrales Testamentsregister ab 2012	447
Patientenverfügung und Sterbehilfe	375	Tiefer Blick ins Netz	357	Zivilprozesskosten von der Steuer absetzbar	257
Pferderecht - ein veritables Rechtsgebiet	137	„Traditionell gute Zusammenarbeit mit der Anwaltschaft“ - Interview mit LAG-Präsident Gerhard Binkert	211	Zulässige und unzulässige Briefbogengestaltung	219
Praktischer Akteneinsichtsservice für Straf- und Verkehrsrechtler	238	Über das Fischen in fremden Gewässern	68	Zulassung weiterer Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof	316
Praktisches und Schwieriges zum Urkundenprozess	231	Über die Nebentätigkeiten	82	Zur Erstattungsfähigkeit der Rechtsanwaltsvergütung für das Verlangen auf Erteilung der Kostenschutzzusage gegenüber dem Rechtsschutzversicherer	249
Praktisches und Schwieriges zum Urkundenprozess - Teil II	277	Überwachte Anwaltspost bei JVA als faktischem Prozessgegner (OLG Nürnberg v. 17.11.2010 – Az.: 2 Ws 423/10)	135	Zur Kostenerstattung für einen auswärtigen Vertrauensanwalt eines ausländischen Prozessbeteiligten (LG Berlin v. 29.11.2010 – Az.: 82 T 855/10)	136
Presserecht im Schulunterricht: Aufklärung gegen Cybermobbing	262	Ulrich Schellenberg mit Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland geehrt	378		
Pro Bono wider Willen (OLG München v. 16.03.2011 – Az.: 15 U 4263/10)	229	Umsatzsteuer auf Aktenversendungspauschale	225		
Public Affairs für Anwälte	423	Unternehmerisches Denken: Schlüssel für den Kanzleierfolg	379		
R+V-Rechtsschutzversicherung ermöglicht Mediation	116	Verbraucherzentrale klagt gegen Rechtsschutzversicherer	67		
Rechnungshof kritisiert Vergabepaxis der Ministerien	119	Vereinbarung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Fortentwicklung des Elektronischen Rechtsverkehrs	180		
Rechtsanwälte lehnen Fremdbesitz an Anwaltskanzleien (noch) ab	447	Vertrauensanwalt nimmt Arbeit zur Korruptionsbekämpfung auf	401		
Rechtsberater und Rechtsanwälte in Polen - Fragen an RA Michal Stepniewsk	132	Vier Anwältinnen und drei Anwälte für Berlin	268		
Rechtsprechung des Kammergerichts zum Versicherungsrecht	22	Vier statt zwei?	460		
„Rechtsschutz muss Anwalt die Umsatzsteuer auf Aktenversendungspauschale erstatten (BGH v. 06.04.2011 – Az.: IV ZR 232/08)“	276	Volle Wahlenwahlgebühren nach PKH-Aufhebung (KG v. 27.01.2011 – Az.: 8 U 145/10)	230		
Rechtsschutzversicherer darf Anwaltswahl belohnen	446	Vom Ausgleich der Interessen im Versorgungswerk	94		
Reno-Ausbildung: Tage der Berufsausbildung	358	Vom lauten und leisen Populismus der Richterschaft	345		
Rentenkürzung für DDR-StA ist rechtens Rettung verfristeter Klagen	416	„Von Bären, Adlern und Sternen“ oder: „Von der Wahrung und Gewährleistung der Grund- und Menschenrechte im Zeichen der Globalisierung“	441		
Richter mit MfS-Vergangenheit bleiben anonym (OVG Berlin-Brandenburg v. 28.10.2011 – Az.: OVG 10 S 33.11)	467	Vorwurf der „Beutelschneiderei“ verletzt die Anwaltsehre (VG Göttingen v. 09.02.2011 – Az.: 1 A 213/10)	135		
Richter- und Anwaltschaft im Dialog: VRIKG Siegfried Fahr erneut zu Gast beim Berliner Anwaltsverein	259	Warum es nicht ausreicht, ein guter Anwalt zu sein	96		
Rügen wegen Wahrnehmung widerstreitender Interessen	269				

Stichwortverzeichnis

Aktuell

Anwaltsmarkt	258
Anwaltstag	72
Ausstellung	71
E-Justice	258, 357, 358
E-Postbrief	310
Erbrechtstag	160
Erbschaftsteuerrecht	117
Fachanwälte	213
Fachanwaltschaft	399
Folterverbot	308
Fremdbesitz	447
Fusion Amtsgerichte	16
Gerichtsgebühren	308
GEZ-Gebühr	311
Hartz IV	16
Juristenkalender	400
Justizpolitik	252
Justizpreis	446
Kostenrecht	206, 255, 257, 305, 352
Kostentransparenz	448
LAG-Präsident	211
Mediation	20, 116
Mediationsgesetz	68
Notarrecht	212

Jahresregister 2011

	SEITE		SEITE		SEITE
Notarstellen	400	Rätsel	47, 139, 237	Thema	
OSZ Recht	355	RENO-Ausbildung	46	Berliner Anwaltstage	437, 441
Polittalk	120	Robe	187	Berliner Anwaltsverein	109
Rechtsanwaltsvergütung	19	Skiseminar	236	Bundesverfassungsgericht	345
Rechtsschutzversicherungen	67, 396, 446	Strafe	46	DAV-Presepreis	204
Rechtsstaat	70	Verfahrendauer	376	Deckungszusage Rechtsschutz-	
Rentenversicherung	157	Verrechnungsstellen	94	versicherung	249
RVG	72	Versorgungswerk	94	Deutscher Anwaltstag	201
Sicherungsverwahrung	18, 158	Weihnachtsrätsel	469	Finanzkrise	393
Testamentsregister	447	Kammerton		Juristische Verlage	297, 302
Vergabepaxis	119	Aktenversendungspauschale	225	Rechtsschutzversicherungen	153
Versorgungswerk	64, 161, 163	Anwaltschaft Polen	132	Strafverteidigertag	61
Vertrauensanwalt	401	Anwaltshonorar	178	Versorgungswerk	5, 8, 14
Vertrauensperson	119	Anwaltszimmer	225, 406	Urteile	
Vorratsdatenspeicherung	17	Anwaltszuwachs	131	AAÜG	374
Zivilprozessrecht	354	Auftaktveranstaltung	130	Aktenversendungspauschale	276
BAVintern		Berufsbildungsausschuss	176	Anwaltsbriefkopf	185
Anwaltsnotariat	74	Berufsethik	366	Anwaltsehre	135
Arbeitskreis Verwaltungsrecht	76, 121	Betriebsprüfung	177	Anwaltsgesellschaft	372
Arzthaftungsrecht	120	BGH-Anwälte	316	Anwaltskosten	184, 412
Außergerichtliche Konfliktbeilegung	265	Briefbougengestaltung	219	Anwaltspost	135
Autorentreffen	359	EGMR	320	Anwaltswerbung	87
Bankrecht	259	Ehrenamt	364	Anwaltszulassung	230
Berliner Anwaltstage	449, 451	E-Justice	364	Befangenheit Schiedsrichter	38
Bundesverdienstkreuz	74	Elektronischer Rechtsverkehr	78, 180	Deckungszusage Rechtsschutz-	
Cybermobbing	262	Erbrecht nichtehelicher Kinder	78	versicherung	229
DAV-Werbekampagne	72	Familienverfahren	31	Einigungsgebühr	468
Geschichte der Anwaltschaft	165	Fortbildung	128	Elektronisches Grundbuch	87
Gewerblicher Rechtsschutz		Fremdbesitz	462	Führerscheinentzug	86
und Urheberrecht	453	GebührenKammerton	32	Gerichtsstand	275
Herbstempfang	402	Gerichtsfotografie	318, 405	Kostenbeschwerde	184
Hong Kong	122	Interessenkollision	269	MfS-Richter	467
juris	72	Israel	221	öffentliche Zustellung	37
Kosovo-Delegation	312	Jahresbericht RAK	29	Private Krankenversicherung	37
Leo Rosenthal	169	Jüdische Rechtsanwälte	320, 408	Prozesskostenhilfe	276
Mediation	22	Kammerversammlung	79	Sachverständigengutachten	467
Medizinrecht	25	Kanzleidurchsuchung	80	Terminsgebühr	324
Mitgliederversammlung	164	Kindereziehungszeiten	30	Verkehrsunfallregulierung	414
Mutterschaft	168	Kooperation	128, 179	Versorgungswerkbeiträge	412
Presserecht	171	Kopieren von Akten	365	Vertrauensanwalt	136
Rechtsextremismus	452	Kostenrecht	82, 268	Vollziehungsfrist bei e.V.	325
Reno-Ausbildung	358	Nachruf	179	Wahlanwaltsgebühren	230
Russische Delegation	170	Nebentätigkeit	82	Wiedereinsetzung	372
Tariffähigkeit CGZP	174	Notarstellen	458	Wissen	
Verkehrsstrafrecht	214	RAK Berlin	317	Bauprozesslenkung	325
Vermögensverfall	311	RAK Israel	131	Beratungshilfe	43
Versicherungsrecht	22	RAK Paris	407	Erbrecht nichtehelicher Kinder	468
Verwaltungsgerichtsbarkeit	170	RAK-Jubiläum	218	Klagefrist	416
Videokonferenz	457	Referendarausbildung	266	Mieterinvestitionen	88
Büro & Wirtschaft		Satzungsversammlung	129, 176, 222, 268	Patientenverfügung	375
Akteneinsicht	238	überlange Gerichtsverfahren	459	Pferderecht	137
Anwaltsmarkt	379	Unterbinderungsgewahrsam	460	Urkundenprozess	231, 277
e-Seminare	189	Verdienst	81		
Marketingstrategien für Anwälte	96	Vertretung	225		
Private Krankenversicherung	48	Vorstandsmitglieder	130		
Public Affairs	423	Mitgeteilt			
Forum		Notarkammer Berlin	229, 273, 411,		
Anwaltsgesellschaft	329	Versorgungswerk	274, 411		
Beratungshilfe	419	Vertreterversammlung			
Eidesstattliche Versicherung	47	Versorgungswerk	125		
Fachangestellte	46	Personalia			
Gebührendiskrepanz	93	Kärgel	285		
Gleichstellung	281	Löbsack	472		
Mediation	417	Voss/ Kipp	423		
Niederlassung	91	Schellenberg	378		

Streit um Terminsvertreter

Von Rechtsanwalt Wolfgang Gustavus, Vorsitzender der Gebührenabteilung der Rechtsanwaltskammer Berlin

Immer wieder gehen bei der Rechtsanwaltskammer Berlin Anfragen aber auch Beschwerden von Kollegen und Kolleginnen über „zu hohe Terminsvertretergebühren“ ein.

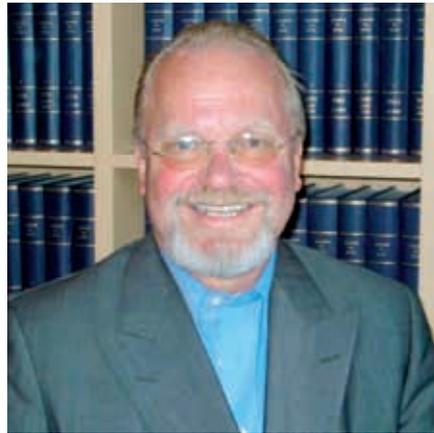
Dabei ist die Sache doch ganz einfach. Wir möchten auf Folgendes hinweisen:

1. Ein Prozessbevollmächtigter, der verhindert, ist einen Gerichtstermin wahrzunehmen, kann sich in diesem Termin von einem Terminsvertreter vertreten lassen. Für die Wahrnehmung dieses Termins kann der Terminsvertreter nach VV 3401 RVG eine halbe Verfahrensgebühr und eine Terminsgebühr nach VV 3402, 3104, 3105 RVG abrechnen.

2. Wer schuldet diese für die Terminswahrnehmung entstandenen Gebühren? Der Mandant oder der verhinderte Prozessbevollmächtigte?

a) Der Mandant ist nur dann Kostenschuldner, wenn er seinen Prozessbevollmächtigten ausdrücklich beauftragt hat, einen Terminsvertreter zu beauftragen oder doch zumindest mit der Beauftragung einverstanden ist. Dieses Einverständnis kann auch stillschweigend erfolgen (Hartmann, Kostengesetze, 39. Aufl., VV 3401 RVG Rn. 3; Gerold/ Schmidt, RVG, 19. Aufl., VV 3401 Rn. 20 m.w.N., Rn. 24).

b) Erteilt der Prozessbevollmächtigte jedoch dem Terminsvertreter im eigenen Namen den Auftrag zur Terminswahrnehmung, so besteht in diesen Fällen kein Vertragsverhältnis mit der jeweiligen Partei, sondern nur mit dem Prozessbevollmächtigten. Dieser ist dann auch der alleinige Kostenschuldner. Die Vergütung des Terminsvertreters richtet sich in diesen Fällen nach internen Vereinbarungen zwischen den beiden Rechtsanwälten (BGH, Urteil vom 01.06.2006 – I ZR 268/03, Rn. 14; BGH, Urteil vom 29.06.2000 – I ZR 122/98 (www.bundesgerichtshof.de);



RAuN Wolfgang Gustavus

Gerold/ Schmidt, aaO, § 3a Rn.68). In diesem Fall können sogar die gesetzlichen Gebühren unterschritten werden. Vereinbaren die Anwälte die Aufteilung der anfallenden Gebühren untereinander, liegt eine Gebührenteilungsvereinbarung vor. Diese Gebührenteilungsvereinbarung ist keine Vergütungsvereinbarung im Sinne von § 3a RVG und unterliegt daher auch nicht der für diese geltenden Formvorschriften (Gerold/ Schmidt, aaO, § 3a Rn.68).

c) Es ist deshalb dringend zu empfehlen, bei Auftragserteilung klarzustellen, wer Auftraggeber des Terminsvertreters ist, damit Unstimmigkeiten über den Kostenschuldner nicht entstehen können (Gerold/ Schmidt, RVG, 19. Aufl., VV 3401 Rn. 20).

3. Die Rechtsanwaltskammer unterhält an fast allen Berliner Gerichten Anwaltszimmer. Eine Übersicht mit den Kontaktdaten und den Öffnungszeiten finden Sie auf unserer Homepage (www.rak-berlin.de) sowie im KAMMERTON, Berliner Anwaltsblatt 2011, S. 406. Über diese Anwaltszimmer (Ausnahme KG) kann und wird auch ein Terminsvertreter vermittelt werden.

Die in den Anwaltszimmern ansässigen

Terminsvertreter haben sich auf einheitliche Vergütungssätze geeinigt, um die erforderliche Vergütungsvereinbarung im Einzelfall zu vermeiden. Die jeweiligen Vergütungssätze werden auf Anfrage von den Mitarbeitern in den Anwaltszimmern telefonisch mitgeteilt. Die Mitarbeiter sind jedoch nicht befugt, irgendwelche Zusagen über Honorare zu treffen und den nachfragenden Kollegen mitzuteilen. Vielmehr wird durch die Mitarbeiter der Anwaltszimmer der Kontakt zu dem Terminsvertreter hergestellt, mit dem dann der Kollege die Vergütung vereinbaren kann.

Bei den Vergütungssätzen handelt es sich meist um pauschale Sätze für die Vertretung in der streitigen oder unstreitigen Verhandlung bzw. im Beweistermin, unabhängig vom Gegenstandswert.

Die Rechtsanwaltskammer hat keinerlei Einfluss auf die Höhe dieser Gebühren, die allein von den Terminsvertretern vereinbart werden.

Die Tarife gelten ausschließlich in den Fällen, in denen die Terminsvertreter über die Berliner Anwaltszimmer vermittelt werden. Sie gelten regelmäßig nur für Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, da diese mit ihren Kammerbeiträgen die Unterhaltung der Anwaltszimmer ermöglichen. Die Regelung gilt gewohnheitsmäßig in der Berliner Anwaltschaft, d.h. bei einer Beauftragung durch Berliner Kolleginnen oder Kollegen kann mangels anderweitiger Vereinbarung und aufgrund Bekanntmachung der Pauschaltarife im Zweifel von diesen ausgegangen werden. Ausnahmen bestehen für Terminsvertretungen vor dem Landgericht Berlin und im Amtsgericht Mitte; dort bieten die Terminsvertreter auch für auswärtige Kolleginnen und Kollegen Pauschalsätze an.

Entsprechend einer aktuellen Umfrage

der Rechtsanwaltskammer Berlin bei den Anwaltszimmern an den Berliner Zivil- und Arbeitsgerichten werden zur Zeit von den dort ansässigen Kolleginnen und Kollegen für die Terminvertretungen für Berliner Kolleginnen und Kollegen für nichtstreitige Verhandlungen mit bis zu 30 Minuten Dauer Gebühren zwischen 15,50 € und 30,00 € netto erhoben. Für streitige Verhandlungen/ Erörterungen/ Güteverhandlungen werden für die ersten 30 Minuten Gebühren zwischen 20,50 € und 37,00 € netto und für die Beweisaufnahmen/ Vergleichsverhandlungen/ persönliche Anhörungen u. dgl. bis zu einer Dauer von 30 Minuten Gebühren zwischen 25,50 € und 44,00 € netto erhoben.

Fortbildung der RAK

Die **Einführung Beamtenrecht** ist vom 21.03.2012 auf den **05.06.2012** verschoben worden.

Am **04.05.** und am **11.05.2012** findet für Strafrechtler der Englischkurs **Criminal Law I und II** mit Dr. Willy Bondar, American Lawyer, statt. Details zu den Veranstaltungen auf der rechten Seite.

Berliner Kostenecke

1.) KG, Beschl. vom 30.9.2011 – 1 Ws 66/09 - zu Nr. 4141 VV RVG

Das KG hält daran fest, dass die anwaltliche Mitwirkung für die Beendigung des Verfahrens (hier: Nichteröffnung des Hauptverfahrens) zumindest **mitursächlich** gewesen sein muss.

Die Mitwirkung des Verteidigers muss **aber nicht „intensiv und zeitaufwändig“** gewesen sein (Aufgabe der früheren Rechtsprechung im Beschl. vom 24.10.06 - 4 Ws 131/06, AGS 09,324). Die Gebühr Nr. 4141 VV RVG ist eine Festgebühr, die immer in Höhe der jeweiligen Rahmenmitte entsteht. (vgl. Anm. *Burhoff* in RVG-Report 12, 110 f)

2.) Termingebühr für Besprechung nach außergerichtlicher Einigung der Parteien selbst

LAG Berlin/Brandenburg, Beschl. vom 26.4.2011 – 17 Ta(Kost) 6030/10

Leitsatz des Gerichts:

Einigen sich die Parteien außerge-

richtlich und ohne Beteiligung ihrer Prozessbevollmächtigten über den Gegenstand eines Rechtsstreits, kann eine Besprechung zwischen den Rechtsanwälten der Parteien über die Beendigung des Rechtsstreits zum Entstehen einer Termingebühr führen.

In einem Kündigungsschutzprozess vor dem ArbG Berlin hatte sich die beklagte Arbeitgeberin bereit erklärt, den Kl. weiterzubeschäftigen. Hieran waren die ProzBev. des Kl. nicht beteiligt. Kurze Zeit später kam es zu einer Besprechung zwischen beiden ProzBev., in der die Einzelheiten vereinbart wurden.

Die ProzBev. des Kl. kündigten hierbei die Klagerücknahme an, wenn die Bekl. ihre Bereitschaft zur Weiterbeschäftigung des Kl. schriftlich bestätigen würde. So geschah es.

(vgl. Anm. *Hansens* in RVG-Report 12,106 f)



Winkeladvokat

Das LG Köln hat einen Rechtsanwalt mit Urteil vom 15.11.2011 (Az.: 5 O 344/10) verurteilt, es zu unterlassen, einen Kollegen als Winkeladvokaten zu bezeichnen und/oder ihn oder das von ihm geführte Büro als Winkeladvokatur zu bezeichnen:

Unter dem Begriff des Winkeladvokaten werde heute eine Person verstanden, "die entweder intellektuell unfähig ist, ihren Beruf zuverlässig und den Regeln des juristischen Handwerks entsprechend auszuüben, oder die diesen in einer Art und Weise ausführt, die mit Moral und Gesetz in Konflikt steht."

Die Äußerung stelle eine Schmähekritik dar und sei nicht von der Meinungsfreiheit gerechtfertigt.



Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Die blau hinterlegten Termine sind nur buchbar über die Rechtsanwaltskammer Berlin. Online-Anmeldung unter www.rak-berlin.de (Aktuelles/Termine)
Tel. 030 306 931-0 · Fax: 030 306 931-99 · info@rak-berlin.org · Die Teilnahmegebühren gelten nur für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin.

2. QUARTAL 2012

- **Das „Bermudadreieck“ Rechtsanwalt, Mandant und Rechtsschutzversicherer – Einführung und Hilfestellung beim Umschiffen**
18.04.2012 · 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 60,- €
Gesine Reisert, RAin; Michael Rudnicki, RA; beide FAe f. StrafR u. VerkehrsR
- **„Was gute Anwälte mitbringen müssen“ – Erfahrungsaustausch mit Kolleginnen und Kollegen, die sehr lange anwaltlich tätig sind**
18.04.2012 · 19.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal
kostenfrei, Anmeldung erforderlich
Moderation: Vizepräsident Bernd Häusler, RAuN
- **Fremdbesitz und interdisziplinäre Zusammenarbeit: Was erwartet die Anwaltschaft in Deutschland?**
20.04.2012 · 14.00 – 18.00 Uhr · BRAK
kostenfrei, Anmeldung erforderlich
Veranstaltung unter Beteiligung von Kollegen aus England u. der Schweiz
- **Gebühren in Strafsachen und Bußgeldangelegenheiten**
25.04.2012 · 16.00 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 50,- €
Gesine Reisert, RAin, FAin für Strafrecht und FAin für Verkehrsrecht
- **Klares Deutsch für Juristen**
26.04.2012 · 10.30 – 18.30 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 120,- €
Michael Schmuck, RA, Journalist und Autor
- **Criminal Law I – Englisch für Strafrechtler**
04.05.2012 · 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 50,- €
Dr. Willy Bondar, American Lawyer, Dozent an der HWR Berlin
- **Steuerliche Belange der Anwaltskanzlei I - Umsatzsteuer**
07.05.2012 · 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 50,- €
Björn Ahrens, Steuerberater, PricewaterhouseCoopers AG
- **Criminal Law II – Englisch für Strafrechtler**
11.05.2012 · 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 50,- €
- **Steuerliche Belange d. Anwaltskanzlei II - Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer**
14.05.2012 · 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 50,- €
Christine Seyerlein-Busch, StBin; Norbert Ellermann, RA und StB
- **Aktuelle Entwicklungen des Arbeitsrechts, insbesondere des Individualarbeitsrechts**
15.05.2012 · 13.30 – 19.00 Uhr · Berlin DAI-Ausbildungszentrum
Prof. Jobst-Hubertus Bauer, RA, FA für Arbeitsrecht, Gleiss Lutz, Stuttgart
80,- € · 5 Zeitstunden - § 15 FAO - Arbeitsrecht
- **Kommunikation im Anwaltsberuf – Schlüssel für Marketing und Akquisition**
22.05.2012 · 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 80,- €
Markus Haselier, RA, FA für Strafrecht, Dresden
- **Gebührenrecht für Familienrechtler**
23.05.2012 · 16.00 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 50,- €
Karin Susanne Delerue, RAin, FAin für Familienrecht
- **Die erfolgreiche Gebührenklage**
30.05.2012 · 16.00 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 50,- €
Wolfgang Gustavus, RAuN, FA für Arbeitsrecht
- **Einführung Beamtenrecht – Veranstaltung im Rahmen der Dialogreihe Anwaltschaft – Richterschaft der Verwaltungsgerichtsbarkeit**
05.06.2012 · 13.00 – 18.30 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal
Johann Weber, VRiVG, Berlin
80,- € · 5 Zeitstunden - § 15 FAO - Verwaltungsrecht

3. QUARTAL 2012

- **Stress- und Burnout-Prophylaxe für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**
16.08.2012 · 10.30 – 18.30 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 150,- €
Christiane Huismans, RAin; Dipl. Psych. Ellen Pachabeyan, beide Personal + Business Coach
- **Honorarverhandlungen**
23.08.2012 · 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 100,- €
Markus Hartung, RA und Mediator, Direktor am Bucerius Center on the Legal Profession an der Bucerius Law School, Hamburg

- **RVG-Update 2012**
31.08.2012 · 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 100,- €
Herbert P. Schons, RA, FA für Verkehrsrecht, Vorsitzender der Gebührenreferententagung, 1. Vizepräsident der RAK Düsseldorf
- **Dienstliche Beurteilung und beamtenrechtliche Auswahlentscheidung**
07.09.2012 · 13.00 – 18.30 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal
Johann Weber, VRiVG, Berlin
80,- € · 5 Zeitstunden - § 15 FAO - Verwaltungsrecht
- **Update ZPO**
14.09.2012 · 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 80,- €
Dr. Bernhard von Kiedrowski, RA; Björn Retzlaff, VRiLG
- **Zwangsvollstreckungspraxis**
17.09.2012 · 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 80,- €
Monika Weber, gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach
- **PKH und Beratungshilfe**
26.09.2012 · 13.30 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 80,- €
Dipl. Rechtspflegerin (FH) Karin Scheungrab, Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, München/Leipzig

4. QUARTAL 2012

- **Vorabentscheidungsverfahren – Der normale Anwalt vor dem EuGH**
25.10.2012 · 09.00 – 16.30 Uhr · Berlin DAI-Ausbildungszentrum · 100,- €
Dr. Hans-Michael Pott, RA, FA für Steuerrecht, Düsseldorf, Mitglied des Europaausschusses der BRAK
- **English für Office Communication**
26.10.2012 · 14.00 – 18.00 Uhr · FI Steuerrecht, Littenstr. 10 · 60,- €
Dr. Willy Bondar, American Lawyer, Dozent an der HWR Berlin
- **Jahresende – Haftungsfälle**
29.10.2012 · 13.30 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 80,- €
Dipl. Rechtspflegerin (FH) Karin Scheungrab, Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, München/Leipzig
- **Erfolgreiches Kanzleimarketing**
07.11.2012 · 13.30 – 18.30 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 80,- €
Ilona Cosack, ABC Anwaltsberatung Cosack, Mainz
- **Rechtsmittel und Beweislast im Familienrecht**
16.11.2012 · 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal
Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Rechtsanwalt beim BGH
80,- € · 4 Zeitstunden - § 15 FAO - Familienrecht
- **Steuerliche Belange der Anwaltskanzlei I - Umsatzsteuer**
19.11.2012 · 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 50,- €
Björn Ahrens, Steuerberater, PricewaterhouseCoopers AG
- **Praxisprobleme und aktuelle Entwicklungen im privaten Bankrecht 2012, Kursteil I: Zahlungsverkehr, Kreditrecht und Kreditsicherung**
22.11.2012 · 14.30 – 20.00 Uhr · FI Steuerrecht, Littenstr. 10
Dr. Bernhard Dietrich, RiLG, Berlin
80,- € · 5 Zeitstunden - § 15 FAO - Bank- und Kapitalmarktrecht
- **Personalvertretungsrecht**
23.11.2012 · 13.00 – 18.30 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal
Johann Weber, VRiVG, Berlin
80,- € · 5 Zeitstunden - § 15 FAO - Arbeits- oder Verwaltungsrecht
- **Steuerliche Belange d. Anwaltskanzlei II – Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer**
26.11.2012 · 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 50,- €
Christine Seyerlein-Busch, Steuerberaterin;
Norbert Ellermann, RA und Steuerberater
- **Praxisprobleme und aktuelle Entwicklungen im privaten Bankrecht 2012, Kursteil II: Kapitalanlagefinanzierung, Anlageberatung, Einlagensicherung**
29.11.2012 · 14.30 – 20.00 Uhr · FI Steuerrecht, Littenstr. 10
Dr. Bernhard Dietrich, RiLG, Berlin
80,- € · 5 Zeitstunden - § 15 FAO - Bank- und Kapitalmarktrecht

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg
 Telefon (03381) 25 33-0 Telefax (03381) 25 33-23

1. Ausbildung zur/m Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in - berufsbegleitend und vorwiegend Präsenzunterricht -

- NOCH PLÄTZE FREI! -

Lehrgangsbeginn:

1. September 2012

Dauer:

4 Semester, samstags
 08:00 - 15:30 Uhr, etwa 14-tägig
 (52 Termine insgesamt)

Lernort:

Potsdam

Abschluss:

Kammerprüfung mit Zeugnis

Gebühren:

2.100,00 € zzgl. Prüfungsgebühren

Ratenzahlung:

(22 Raten à 100 €)
 und Bafög individuell möglich

Beratung/Anmeldung:

URANIA-Schulhaus GmbH,
 Am Moosfenn 1, 14478 Potsdam,
 Dr. Gartz, Tel.: 03 31/88 85 80
www.urania-schulhaus.de
 e-mail: info@urania-schulhaus.de

2. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

Sabine Heinrich

Kopernikusstraße 42, 14482 Potsdam

Corinna Lenz-Lindbach

c/o RA Klink
 Lennéstraße 71, 14471 Potsdam

Florian Lawrenz

c/o Ide Schneider & Partner
 Gerlachstraße 25, 14480 Potsdam

Doreen Donnerstag

Steinstraße 16, 14482 Potsdam

Adeline Veronique Zahorka

c/o Große-Boymann
 Magdeburger Straße 14 a,
 14770 Brandenburg

Christine Modrovic

Erfurter Straße 29, 14612 Falkensee

Hans Frey

Flämingweg 3, 14806 Bad Belzig

Katja Göcke

Goethestraße 30,
 16259 Bad Freienwalde

Christiane Merziger

Auf der Heide 35, 16348 Wandlitz

Rainer Pieda

Hubertusallee 30, 16556 Borgsdorf

Torsten Gromuth

c/o RAe Stein, Walther & Richter
 Schliebener Straße 77, 04916 Herzberg

Sebastian Wolter

c/o RAe Stein, Walther & Richter
 Schliebener Straße 77, 04916 Herzberg

Carsten Hnida

Alt-Löwenbruch 66,
 14974 Ludwigsfelde

Urteile

UND ANDERE
 ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

Ob Houston oder Kapstadt – Hauptsache LL.M.

Es stellt keinen wettbewerbswidrigen Verstoß gegen § 34a Abs. 1 Satz 1 BerlHG dar, wenn ein Rechtsanwalt den von ihm im nicht europäischen Ausland erworbenen Titel „LL.M.“ lediglich um den Namen des Ortes ergänzt, an dem der Titel erworben wurde. (Leitsatz des Bearbeiters)

Zwei Anwälte hatten ihren Legum Magister im Ausland gemacht und führten

die so erworbenen Buchstaben LL.M. hinter ihrem Namen auf der eigenen Homepage. Die Abkürzung wurde ergänzt durch die Angabe des Ortes, an dem die Zusatzqualifikation erworben wurde – bei dem einen war es Houston, bei dem anderen Kapstadt bzw. Cape Town. Und so stand es dann auch in Klammern nach den drei magischen Lettern. Hieran stieß sich ein anderer Jurist, der der Ansicht war, die Angabe „Name LL.M. (Houston)“ bzw. „Name LL.M. (Cape Town)“ verstoße wettbewerbswidrig gegen § 34a Abs. 1 Satz 1 BerlHG. Es müsse nämlich die Hochschule, und nicht nur der Ort, angegeben werden, an der der Titel erlangt worden sei. Es hätte also heißen müssen „LL.M. (University of Houston)“ bzw. „LL.M. (University of Cape Town)“. Das Landgericht gab dem Antragsteller Recht und untersagte den Anwälten im einstweiligen Rechtsschutzverfahren, den Titel „LL.M.“ ohne Angabe der Hochschule zu führen. Das daraufhin angerufene Kammergericht hob die LG-Entscheidung auf und wies den Unter-sagungsantrag zurück.

Ein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch sei nicht gegeben. Es sei schon zweifelhaft, ob überhaupt ein Verstoß gegen § 34a Abs. 1 Satz 1 BerlHG vorliege. Nach dieser Vorschrift darf ein ausländischer Hochschultitel „unter Angabe der verleihenden Stelle“ geführt werden. Die verleihenden Stellen waren hier unzweifelhaft die „University of Houston“ bzw. die „University of Cape Town“. Nach Ansicht des Kammergerichts sei im vorliegenden Fall mit der reinen Ortsangabe die verleihende Stelle aber ausreichend bezeichnet. Der Durchschnittsmandant werde die Angaben „Houston“ bzw. „Cape Town“ in Verbindung mit dem Hochschultitel so verstehen, dass die Titel an den jeweiligen Universitäten der Städte erworben wurden. Dies liege nahe, da Universitäten häufig mit ihrem Sitz bezeichnet würden. Auch nach Sinn und Zweck der Vorschrift des § 34a Abs. 1 Satz 1 BerlHG komme ein Verstoß nicht in Betracht. Gerade bei außereuropäischen Hochschultiteln soll die Angabe der verleihenden Stelle eine Art Warnfunktion

erfüllen und auf die fehlenden europarechtlichen Standards hinweisen. Dies könne aber auch durch die Nennung der außereuropäischen Städtenamen erreicht werden. Diese Städtenamen weisen auf bestimmte Länder und deren Rechtskreis hin. Eine jedenfalls grobe Einschätzung der Hochschultitel sei damit möglich.

Selbst wenn man hier von einem Formfehler ausgehen wollte, läge nach Ansicht des KG aber ein Bagatelldfall im Sinne des § 3 Abs. 1 UWG vor. Wie ausgeführt, sei ein Rückschluss auf die (außereuropäische) Universität möglich und eine Verwechslungsgefahr mit einer renommierten Hochschule am selben Ort sei hier nicht gegeben.

Kammergericht, Urteil vom 22.02.2012
– Az.: 5 U 51/11

(ingesandt von
RA Dominik Höch, Berlin)

Außergerichtliche Beratungshilfe: Vergütungsan- spruch verjährt nicht ab Ruhensphase

In außergerichtlichen Angelegenheiten wird der anwaltliche Vergütungsanspruch nicht bei mehr als dreimonatigem Verfahrensstillstand fällig. Die Verjährungsfrist beginnt demnach auch nicht nach Ablauf einer solchen Ruhensphase, sondern wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist. (Leitsatz des Bearbeiters)

Im Rahmen der Beratungshilfe vertrat ein Rechtsanwalt seine Mandantin in einer außergerichtlichen Angelegenheit mit der Maßgabe, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Die Beratungshilfe wurde bereits im Jahr 2006 gewährt, der Kostenfestsetzungsantrag datiert vom Februar 2011. Nach Ansicht der Rechtspflegerin war die Ko-

stenforderung verjährt, was sie zu einer negativen Bescheidung des Kostenfestsetzungsantrages veranlasste. Das Amtsgericht Wedding hob den Negativbescheid der Rechtspflegerin allerdings wieder auf.

Richtig sei, so das AG, dass die anwaltlichen Vergütungsansprüche innerhalb der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren verjähren. Allerdings müsse der Anspruch für den Lauf der Verjährungsfrist erst einmal entstanden sein. Dies sei bei anwaltlichen Vergütungsansprüchen nach § 8 Abs. 1 RVG erst der Fall, wenn sich der Auftrag erledigt habe oder die Angelegenheit beendet sei. Bei außergerichtlichen Angelegenheiten sei eine Beendigung nur anzunehmen, wenn der Rahmen, in dem sich die anwaltliche Tätigkeit abspiele, ausgeschöpft sei. Soll, wie hier, eine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, dann sei dies der Fall, wenn ein Vergleich zwischen den Parteien fixiert wurde oder aber eben gescheitert ist. Im vorliegenden Fall hätte insbesondere der Rechtsanwalt noch weit nach der Gewährung der Beratungshilfe versucht (u.a. per Vorschlag einer Mediation), eine Einigung zu erzielen. Erst mit der Erklärung des Ehemannes im Januar 2008 sei die Angelegenheit beendet worden. Der Anspruch sei somit erst im Jahr 2008 entstanden und im Februar 2011 noch nicht verjährt gewesen.

Das Amtsgericht ließ auch den Einwand der Rechtspflegerin, zwischenzeitlich sei es zu einem Stillstand in der Sache von mehr als drei Monaten gekommen, nicht gelten. Der Bezirksrevisor übersehe hier, dass nach § 8 Abs. 1 Satz 2 RVG der Anspruch nur fällig werde, wenn das gerichtliche Verfahren länger als drei Monate ruhe. Hier habe es sich aber um ein außergerichtliches Verfahren gehandelt, weswegen der Vergütungsanspruch nach mehr als dreimonatigem Stillstand nicht aufgrund dieser Vorschrift fällig wurde.

AG Wedding, Beschluss vom
22.12.2011 – Az.: 70a II 1449/06

(ingesandt von
RA André Feske, Berlin)

Zoophilie e.V. - Zu viel Liebe zum Tier

§§ 134, 138 BGB finden auch auf die Satzung eines Vereins Anwendung. Der Vereinszweck „Praktizierung der partnerschaftlichen Liebe zum Tier“ verstößt gegen § 134 BGB i.V.m. § 17 TierSchutzG. Die Teilnichtigkeit einzelner Satzungsbestimmungen führt zur Nichtigkeit der gesamten Satzung. § 139 BGB kommt insoweit nicht zur Anwendung. (Leitsätze des Gerichts)

Die anmeldebefugten Personen eines neu gegründeten Vereins, der laut Satzung die „Information der Gesellschaft über Zoophilie mit dem Ziel der gesellschaftlichen Aufklärung sowie der Korrektur und Vermeidung von Fehlinformationen“ zum Ziel hatte, wollten eben diesen Verein zum Vereinsregister anmelden. Als Zoophilie wird in der Satzung „die partnerschaftliche Liebe zum Tier, die die nach geltendem deutschen Recht erlaubten sexuellen Kontakte einschließen kann, jedoch nicht muss“ definiert. Das für die Anmeldung zuständige Amtsgericht Charlottenburg wies

MFH, WGH oder Baulücke in

Berlin

oder Dresden, Rostock und
auf Fischland-Darss zum

Ankauf

dringend gesucht!!
KP bis 3,00 Mio EUR

Maritime Liegenschaften
Rostock GmbH,
Gsf. Steffen Rehn
Feldstraße 01
18057 Rostock
Tel. : 0381 - 492 55 31
Fax : 0381 - 492 55 32
Funk 0172 - 30 28 924
mail: info@rehn24.de

Urteile

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

den Antrag allerdings zurück. Als Begründung wurde der Verstoß der Vereinssatzung gegen § 17 Tierschutzgesetz und gegen § 184a StGB genannt. In der Satzung heißt es unter anderem, dass „der Verein und seine Mitglieder besonderen Wert (legen) auf die Einhaltung der §§ 17 Tierschutzgesetz und 184a StGB, indem sie sich der rechtlich gebotenen und selbst auferlegten Verpflichtung verschreiben, im Sinne einer partnerschaftlichen Liebe zu Tieren diesen nicht nur keine Schmerzen oder Leiden zuzufügen, sondern auch den Willen des Tieres zu achten und kein Tier zu einer ungewollten sexuellen Handlung zu zwingen“. Die Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung scheiterte sowohl vor dem Amtsgericht

als auch vor dem sodann mit der Sache befassten Kammergericht. Das KG führte aus, dass sich die Vereinssatzung zur Beurteilung ihrer Wirksamkeit auch an §§ 134,138 BGB messen lassen müsse. Hier liege ein Verstoß gegen § 134 i.V.m. § 17 TierschutzG und § 184a StGB vor.

Beide letztgenannten Vorschriften seien Verbotsgesetze i.S.d. § 134 BGB.

§ 17 Nr. 2b TierschutzG verbiete es, Tieren länger anhaltende oder sich wiederholende Schmerzen zuzufügen. Durch die weite Ausgestaltung der Satzung sei jedoch gerade das durch den Verein bzw. seine Mitglieder nicht ausgeschlossen. So bestehe die Möglichkeit, dass es zu Penetrationen von Wirbeltieren komme. Dies erfülle allerdings den Tatbestand des § 17 TierschutzG. Zwar sollen Vereinsmitglieder bei solchen Praktiken satzungsgemäß kein Tier zu einer ungewollten sexuellen Handlung zwingen. Allerdings könnten Tiere ihren Willen als Sexualpartner nicht objektiv erkennbar äußern und sich nicht gegen

ihnen zugefügte Schmerzen oder Leiden adäquat schützen oder zur Wehr setzen. Somit verstoße die Satzung gegen § 134 BGB i.V.m. § 17 TierschutzG. Auch ein Verstoß der Satzung gegen § 184a StGB liege vor, da sie die voyeuristische Betrachtung der erwähnten Penetrationen als eine Form der Zoophilie zulasse. Dies erfülle den Straftatbestand des Beziehens tierpornographischer Schriften gemäß § 184a StGB. Auch wenn die Mitglieder des Vereins solche Handlungen nicht täterschaftlich vornehmen wollen, so ziele der weit gefasste Zweck darauf ab, dass Personen auch diese Form der Zoophilie ausüben können sollen. Die Satzung enthalte keine klare Abgrenzung zu nicht akzeptablen Aspekten der Zoophilie.

Die Teilnichtigkeit der Satzung führe zur Nichtigkeit der gesamten Satzung. § 139 BGB komme hier nicht zur Anwendung. Die Eintragung des Vereins war somit zu verweigern.

Kammergericht, Beschluss vom 19.10.2011 – Az.: 25 W 73/11

(eingesandt von RiKG Peter Sdorra)

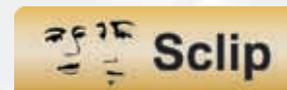
Aktuelle Infos über unsere vielseitigen Fachseminare auf www.ramicro24.de im Seminarkalender



Michael Schucklies und Team



Weltneuheit! Das neue Sprach-Telekommunikationssystem



Bei uns zu bestaunen - rufen Sie uns an!

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de

ra-micro und DictaNet
Vorführungen für Interessenten
Individuelle Termine jederzeit!
ra-micro für Berufseinsteiger
Nutzen Sie ra-micro
im ersten Jahr kostenlos !!

Wir sind ... Ihre RA-MICRO Berlin Mitte GmbH... im Herzen Berlins für Sie da!






Entstehung der Terminsgebühr und der Verfahrensgebühr ohne Mitwirkung des Gerichts

Sigrun Krüger

Grundsatz

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 RVG erhält der Rechtsanwalt die geschuldete Vergütung nach dem RVG, wenn die anwaltliche Tätigkeit des Rechtsanwalts Gegenstand eines zwischen diesem und seinem Auftraggeber geschlossenen Vertrages ist. Bei dem Begriff der Vergütung handelt es sich um die Gebühren und Auslagen.

Für den Vergütungsanspruch ist es von Bedeutung, dass zwischen dem Rechtsanwalt und dem Auftraggeber ein Vertragsverhältnis besteht. Zu beachten ist, dass der Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts zwar durch die Auftragserteilung entsteht, jedoch erst fällig werden kann, wenn der Rechtsanwalt die anwaltliche Tätigkeit auch tatsächlich ausgeübt hat. Es handelt sich bei dem Vertrag zwischen dem Anwalt und dem Auftraggeber in der Regel bis auf wenige Ausnahmen um einen Geschäftsbesorgungsvertrag gem. § 675 BGB.

Maßgeblich für das Entstehen der Gebühren ist der Auftrag des Mandanten. Davon zu trennen ist ein Kostenerstattungsanspruch gem. §§ 91 ff. ZPO des Auftraggebers gegenüber einem Dritten. Die entstandene Vergütung muss nicht mit einem Kostenerstattungsanspruch konform gehen. Der Vergütungsanspruch des RA seinem Auftraggeber gegenüber bleibt davon unberührt.

Terminsgebühr gem. Vorbemerkung 3 Abs. 3, 4. Alt. RVG

Nachfolgend sollen die Entstehung der Terminsgebühr gem. Vorbemerkung 3 Abs. 3, 4. Alt. RVG und die Verfahrensgebühr gem. §§ 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 3100 VV RVG etwas genauer betrachtet werden.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes heißt es, dass die Terminsgebühr auch ohne Beteiligung des Gerichts entstehen kann, jedoch nicht für eine Besprechung

mit dem Auftraggeber. Die Terminsgebühr ist jedoch von einer *Betriebsgebühr* abhängig, d.h. sie kann nur dann entstehen, wenn auch eine Verfahrensgebühr entstanden ist. Maßgeblich für das Entstehen einer Verfahrensgebühr ist - wie schon oben dargestellt - der Auftrag des Mandanten, demnach also beispielsweise ein Klageauftrag.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann diese Gebühr entstehen, wenn der Rechtsanwalt an einer auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen ohne Beteiligung des Gerichts mitwirkt - ausgenommen sind jedoch die Besprechungen mit dem Auftraggeber. Für die Entstehung dieser Gebühr ist es somit nicht erforderlich, dass Rechtshängigkeit gegeben sein muss. So muss auch keine Klageschrift gefertigt worden sein. Vielmehr kommt es darauf an, dass ein Klageauftrag vorliegt, der die Verfahrensgebühr gem. §§ 2 II, 13 RVG i.V.m. Nr. 3100 RVG auslöst. Nach dem Entstehen dieser Betriebsgebühr kann die Terminsgebühr auftragsgemäß anfallen.

Beispiel 1:

Der Mandant erteilt Klageauftrag, um einen Zahlungsanspruch in Höhe von EUR 7.500,00 durchzusetzen. Zunächst soll die Forderung vorgerichtlich durch ein Aufforderungsschreiben durchgesetzt werden, nach fruchtlosem Fristablauf soll dann Klage eingereicht werden. Nachdem das Aufforderungsschreiben mit Klageandrohung der Gegenseite zugegangen ist, nimmt die Gegenseite Kontakt mit dem Anwalt unseres Büros auf und bespricht die Angelegenheit, es kommt zu keiner Einigung und Klage wird eingereicht:

Bei Vorliegen eines solchen Auftrags entsteht mit Auftragserteilung bereits eine 1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG. Diese würde sich gegebenenfalls auf eine 0,8 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3101 VV RVG reduzieren, sofern nach der außergerichtlichen Tätigkeit (also dem Aufforderungsschreiben mit Klageauftrag) die Angelegenheit erledigt wird. Da die Terminsgebühr in jeder Angelegenheit nur einmal entstehen kann, würde diese für einen

Beispiel 1 (mit und ohne Terminsgebühr)

Gegenstandswert: € 7.500,00

1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2 II, 13 RVG i.V.m. Nr. 2300 VV RVG	€ 535,60
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	<u>€ 20,00</u>
Zwischensumme netto	€ 555,60
19 % Mehrwertsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	<u>€ 105,56</u>
Summe	<u>€ 661,16</u>

Gegenstandswert: € 7.500,00

1,3 Verfahrensgebühr gem. §§ 2 II, 13 RVG i.V.m. Nr. 3100 VV RVG	€ 535,60
./. 0,65 Geschäftsgebühr gem. Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG	€ 267,80
1,2 Terminsgebühr gem. §§ 2 II, 13 RVG i.V.m. Nr. 3104 VV, Vorb. 3 Abs. 3, 4. Alt. RVG	€ 494,40
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	<u>€ 20,00</u>
Zwischensumme netto	€ 782,20
19 % Mehrwertsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	<u>€ 148,62</u>
Summe	<u>€ 930,82</u>

Gerichtstermin hier nicht nochmals entstehen.

Beispiel 2:

Der Mandant erteilt Klageauftrag um einen Zahlungsanspruch in Höhe von € 7.500,00 durchzusetzen, aber zunächst soll die Forderung vorgerichtlich durch ein Aufforderungsschreiben durchgesetzt werden, nach fruchtlosem Fristablauf soll dann Klage eingereicht werden. Nachdem das Aufforderungsschreiben mit Klageandrohung der Gegenseite zugegangen war, nimmt die Gegenseite Kontakt mit dem Anwalt unseres Büros auf und bespricht die Gelegenheit, es kommt nach einigen telefonischen Besprechungen zu einer Einigung:

Einigungsgebühr gem. §§ 2 II RVG i.V.m. Nr. 1000 VV RVG

Hinsichtlich der in diesem Beispiel angefallenen Einigungsgebühr sei darauf hingewiesen, dass diese nicht automatisch für eine Besprechung mit der Gegenseite entsteht. Die Tatbestandsmerkmale für die Entstehung der Einigungsgebühr müssen in so einem Fall ebenfalls erfüllt sein; es muss also ein Einigungsvertrag - auch mündlich - geschlossen worden sein. Ein bloßes Telefonat zwischen den beiden Parteien,

aufgrund dessen die Gegenseite beispielsweise nunmehr Zahlung leistet, erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Erfüllt wird die Voraussetzung für das Entstehen der Einigungsgebühr durch den Vertragsabschluss zwischen den Parteien - durch den der Streit zwischen den Parteien beseitigt wird - dem also zwei übereinstimmende Willenserklärungen zugrunde liegen müssen, wobei ein bloßes Anerkenntnis oder ein Verzicht diese Gebühr nicht auslöst. Die alte Vorschrift des § 23 BRAGO, wonach ein förmlicher Vergleich gem. § 779 BGB geschlossen werden musste, ist nach der neuen gesetzlichen Regelung nicht mehr nötig - auch kommt es insbesondere nicht mehr auf das sog. „gegenseitige Nachgeben“ an.

Dies sind nur zwei Beispielsfälle, die zeigen sollen, unter welchen Umständen eine Terminsgebühr ohne die Mitwirkung des Gerichts, d.h. auch ohne Anhängigkeit des Rechtsstreits entstehen kann. Zu prüfen bleibt daher selbstverständlich - wie gehabt - die Angelegenheit im Einzelfall. Insbesondere die im zweiten Beispiel anfallende 0,8 Verfahrensgebühr, von der nach Abzug der 0,65 Geschäftsgebühr noch eine 0,15 Gebühr „übrig“ bleibt, wird häufig vergessen zu berechnen.

Abschließend sei nochmals - wie schon oben ausgeführt - darauf hingewiesen, dass es sich hierbei einzig und allein um den Vergütungsanspruch gegenüber dem Auftraggeber - unserem Mandanten - handelt. Ob diese Kosten auch erstattungsfähig sind, richtet sich nach § 91 ZPO und bleibt im Einzelfall zu prüfen.

Die Autorin ist geprüfte Rechts- und Notarfachwirtin in Berlin

Forum

Das Wächteramt - Kritisches zur Selbstberühmung der Medien als Vierte Gewalt

Es ist Allgemeinwissen, dass als Grundlage unseres Rechtssystems die Unschuldsvermutung zugunsten eines Verdächtigten gilt, solange er nicht rechtskräftig verurteilt ist. Dazu gehört auch der Respekt vor seinem Privatleben. „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ sagt unser Grundgesetz im ersten Artikel. Dieser Respekt gegenüber allen Mitbürgern war bis vor einigen Jahren auch bei den Medien selbstverständlich. Mit der aufkommenden Mode des investigativen Journalismus, die aus den angelsächsischen Ländern importiert wurde, fielen die Hemmungen. Vorrangiger Gesichtspunkt ist nicht mehr die gründliche Recherche, sondern die Auftragshöhe, die sich mit der Befriedigung der Sensationsgier steigern lässt. Besonders deutlich wurde dies bei der Behandlung von Prominenten wie Ackermann und Kachelmann. Beide wurden im Prozess freigesprochen; aber das Odium „es wird schon was dran gewesen sein“, bleibt und - wenigstens bei Kachelmann - der wirtschaftliche Scha-

Beispiel 2 (mit und ohne Termins- und Einigungsgebühr)

Gegenstandswert: € 7.500,00

1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2 II, 13 RVG i.V.m. Nr. 2300 VV RVG	€ 535,60
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	€ 20,00
Zwischensumme netto	€ 555,60
19 % Mehrwertsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	€ 105,56
Summe	€ 661,16

Gegenstandswert: € 7.500,00

0,8 Verfahrensgebühr gem. §§ 2 II, 13 RVG i.V.m. Nr. 3101 VV RVG	€ 329,60
./ 0,65 Geschäftsgebühr gem. Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG	€ 267,80
1,2 Terminsgebühr gem. §§ 2 II RVG i.V.m. 3104, Vorb. 3 Abs. 3, 4. Alt VV RVG	€ 494,40
1,5 Einigungsgebühr gem. §§ 2 II RVG i.V.m. Nr. 1000 VV RVG	€ 618,00
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	€ 20,00
Zwischensumme netto	€ 1.729,80
19 % Mehrwertsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	€ 328,66
Summe	€ 2.058,46

den auch. Schon die alten Römer kannten das Rezept: *Semper aliquid haeret* – etwas bleibt immer hängen.

Gleiches muss natürlich auch für den zurückgetretenen Bundespräsidenten Wulff gelten. Die Medienbeiträge überschritten zuletzt deutlich die Grenze des § 90 StGB, die besonders in der Erinnerung an die Diffamierungskampagnen der Nazis ihre Bedeutung hat und unseren Staat und seine Symbole als abstraktes Gefährdungsdelikt schützen soll. Es muss verwundern, dass bisher niemand öffentlich entsprechend interveniert hat. Aber auch bei weniger Prominenten bleibt der Schutz der Persönlichkeit auf der Strecke. Wenn Name und Bild eines Beschuldigten einmal in der Welt sind, ist der Schaden bei Nichtverurteilung nicht mehr reparabel. Hans Dahs warnt in seinem Standardkommentar „Handbuch des Strafverteidigers“ ebenso schon wie sein Vater 1961 vor den empfindlichen Nachteilen und Gefahren für die Betroffenen. Er verlangt von den Verteidigern, ihre Mandanten gegen die ausufernden Folgen einer aufgeputschten Menge zu schützen, statt sie „ihren kläglichen und entwürdigenden Versuchen zu überlassen, durch Vorhalten von Akteilen ihr Gesicht zu verbergen“. Der Verteidiger soll, so Dahs, zur Verhütung solcher Anprangerungen die Autorität des Gerichtsvorsitzenden anrufen.

Tempora mutantur – die Zeit wandelt sich, und mit dem physiologisch unvermeidbaren Ausscheiden der Zeitgenossen aus dem Leben und Wirken unserer Tage verblasst die Erinnerung an die Ursachen, die in der Sittenverwilderung der Endzeit der Weimarer Republik mit dazu beigetragen haben, dass die Nazis in der deutschen Öffentlichkeit ihr Echo gefunden haben. Nach 1945 hat meine Generation sich über alle Parteien hinweg in die Hand versprochen, nie wieder persönliche Denunziation an die Stelle sachlicher Auseinandersetzung treten zu lassen. Es wird Zeit, daran zu erinnern.

*Horst Weigert,
Rechtsbeistand*

Leserbriefe

Zum Beitrag „Mitternachtsnotare – Schrottimmobilien – Verbraucherschutz“ von Dr. Eckart Yersin aus Heft 1+2/2012:

Natürlich handelt es sich um ein komplexes Thema. Aber die Tätigkeit gewisser – nicht aller – Notare unter Hinweis auf die Komplexität zu verharmlosen, ist nicht vertretbar. Es handelt sich bei den Notaren um berufserfahrene Juristen. Dass diese nicht bemerken würden, wenn jemand „über den Tisch gezogen“ wird, kann nicht ernsthaft angenommen werden. Wenn sich die Notare darauf zurückziehen wollen, sie wären ja nur „Verleser“ und hätten keine Warn- und Hinweispflicht, so sollten wir doch besser Theaterwissenschaftler zu Notaren machen. Diese rezitieren die Urkunden deutlich ausdrucksvoller. Den Aufsätzen der Kollegen Dr. Grams und Nacke im gleichen Blatt ist deutlich zuzustimmen.

*Karl Tynek,
Rechtsanwalt, Berlin*

Worte wirken – Mediation und mehr

**„Um klar zu sehen,
genügt oft ein Wechsel
der Blickrichtung.“**

Antoine de Saint-Exupéry

Mediation als Alternative zur rechtlichen Auseinandersetzung in Konfliktfällen setzt sich immer mehr durch.

Wenn die von einem Konflikt betroffenen Parteien miteinander zukünftig arbeiten oder leben wollen, bedarf es ei-

ner tiefgreifenden Lösung eines Problems als es die Auseinandersetzung mit rechtlichen Mitteln bieten kann. Jeder Anwalt kennt das Problem, dass Mandanten – soweit sie einen Rechtsstreit nicht gewinnen – auch wenn man sie noch so gut darauf vorbereitet und auch sehr gut gearbeitet hat, unzufrieden sind. Auch ein Vergleich wird oft als fauler Kompromiss verstanden. Im Rechtsstreit geht es nur um die rechtlichen Positionen, im wirklichen Leben aber in der Regel um mehr, nämlich um das, was hinter den Forderungen steckt. Denn jede Rechtsposition verbirgt ein nicht beachtetes menschliches Bedürfnis.

Meistens haben die Betroffenen vor dem Besuch des Anwalts selbst einiges unternommen, den Streit zu lösen. Die Einschaltung des Anwaltes ist oft die letzte



Waffe im Kampf für Gerechtigkeit. Gleichzeitig verschärft sie den Konflikt. In der Mediation hingegen werden die Hintergründe des Konfliktes beleuchtet und gelöst.

Immer mehr Menschen suchen diese Form der Auseinandersetzung. Nun sei bemerkt, dass man dafür nicht nur die klassische Mediation einsetzen kann, sondern die in der Mediationsausbildung erworbenen kommunikativen und psychologischen Fähigkeiten auch in jede anwaltliche Beratung übernehmen kann. Damit ist gemeint, dass man sich vor allem ein Bewusstsein über die Art der Kommunikation und seine eigene in-

Mediationsausbildung in Italien im Kloster San Marco

Im Sommer (23.7. bis 11.08.2012) bieten Ulrike Hinrichs (Rechtsanwältin, Mediatorin BMWA) und Uwe Reichertz Boers (Mediator BM, Ausbilder BM) eine dreiwöchige interdisziplinäre Mediationsausbildung im Sommercamp von Metaforum in Italien (Abano) an.

Die Ausbildung ist anerkannt nach den Standards des Bundesverband Mediation.

Infos: www.metaforum.com // www.verhandlungsraum.de

nere Haltung verschafft. Dies sollte mit dem Mandanten im Vorwege erörtert werden.

Will man kämpfen oder kooperieren und verhandeln? Wie stehe ich als Anwalt selbst zu dem Streit? Welchen Blick hat der Mandant auf die Auseinanderset-

zung? Was genau will er? Soll nach Klärung der Ziele und Möglichkeiten konfrontativ oder kooperativ vorgegangen werden?

Worte wirken. Welche Form der Kommunikation man wann und wie bewusst einsetzt, kann erlernt werden. Die Zu-

kunft des Anwaltes liegt in dieser ganzheitlichen Betrachtung von Rechtsstreitigkeiten. Davon bin ich überzeugt.

*Ulrike Hinrichs, MBA
Rechtsanwältin und Mediatorin*

Büro&Wirtschaft

Der kompetente Übersetzer im Meer der Sprachmittler

Haben Rechtsanwälte und Übersetzer etwas gemeinsam? Auf den ersten Blick nicht viel. Doch bei genauerer Betrachtung ergeben sich durchaus einige Parallelen. Übersetzer gibt es wie Sand am Meer, genauso wie Rechtsanwälte. Die Suche nach einem geeigneten Übersetzer oder Rechtsanwalt erweist sich daher als schwierig. Dieser Artikel soll einige Tipps an die Hand geben, um den passenden Übersetzer und/oder Dolmetscher zu finden.

Übersetzen versus Dolmetschen

Übersetzen und Dolmetschen sind zwei unterschiedliche Paar Schuhe. Beim Übersetzen wird ein (meist schriftlich) fixierter Text aus einer Ausgangssprache in eine Zielsprache schriftlich übertragen. Dolmetschen hingegen ist eine mündliche Übertragung von nicht fixierten und/oder einmalig dargebotenen Aussagen aus einer Sprache in eine andere. Gedolmetscht wurde vermutlich schon bald nach der Entstehung der Sprache vor etwa 100.000 Jahren. Des-

halb wird Dolmetschen häufig als das zweitälteste Gewerbe der Welt bezeichnet.

Während in der Romantik vor allem die literarischen Übersetzungen aus anderen europäischen Sprachen ins Deutsche eine Rolle spielten, ist im 20. Jahrhundert ein explosionsartiges Wachstum der Fachübersetzungen durch den Ausbau der weltweiten Wirtschaftsbeziehungen zu beobachten. Auch die einzelnen Dolmetscharten (Konsekutiv- und Simultandolmetschen mit den Sonderformen Flüster-, Begleit- und Telefondolmetschen, bilaterales Verhandlungs- bzw. Gesprächsdolmetschen u.a.) bekamen erst im Verlauf des 20. Jahrhunderts ihre heutige Form. Simultandolmetscher wurden beispielsweise bei den Nürnberger Prozessen nach dem Zweiten Weltkrieg eingesetzt. Im letzten Jahrhundert wurden auch viele Ausbildungsstätten sowie einschlägige Berufsverbände für Übersetzer und Dolmetscher gegründet und Translatologie

– die Wissenschaft von Dolmetschen und Übersetzen – als eigenständige Interdisziplin entwickelt.

Was macht einen qualifizierten Übersetzer aus?

Da die Berufsbezeichnung „Übersetzer“ und „Dolmetscher“ im Unterschied zu „Rechtsanwalt“ oder „Notar“ nicht geschützt ist, kann jeder, der meint, eine fremde Sprache sprechen zu können, diesen Beruf ausüben. Fremdsprachenkenntnisse allein reichen allerdings nicht aus, um professionell übersetzen und dolmetschen zu können. Eine einwandfreie Beherrschung der Übersetzungs- und Dolmetschetechniken ist nur nach einer einschlägigen Ausbildung und/oder einer langjährigen Berufserfahrung möglich. Ein abgeschlossenes Übersetzer- bzw. Dolmetscherstudium an einer Universität oder Fachhochschule ist daher ein Zeichen von Qualität. Einen qualifizierten Sprachmittler erkennt man außerdem an seiner hohen Sprachkompetenz (sowohl in der Mutter-, als auch in der Fremdsprache), fundierten Sachkenntnissen in einem oder mehreren Fachgebieten und umfangreichen Kenntnissen von Kommunikations- und Verhaltensformen der jeweiligen Kulturräume. Er kann längere Auslandsaufenthalte nachweisen, pflegt ständigen Kontakt zu seinen Sprachländern, verfolgt die politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und anderen gesellschaftlichen Ereignisse sowie den Sprachwandel, bildet sich kontinuierlich weiter, hat

BERLINER ANWALTSBLATT

ANZEIGENAUFGABE PER E-MAIL AN

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

eine entsprechende technische Ausstattung, pflegt und baut seine Terminologiedatenbanken aus, ist flexibel, arbeitet diskret und termintreu. Übersetzer übertragen Fachtexte inhaltlich korrekt, stilicher und zielgruppengerecht in eine andere Sprache. Die Funktion des Ausgangstextes muss in der Zielsprache optimal erfüllt werden. Bei einem Vernehmungsprotokoll etwa müssen Form und Inhalt streng gewahrt bleiben, während bei einem Werbetext eine Anpassung von Form und Stil an die jeweilige Zielgruppe notwendig ist. Ein qualifizierter Sprachmittler erkennt, wo er dem Leser oder Zuhörer in der anderen Sprache Zusatzinformationen zum besseren Verständnis geben oder überflüssige Informationen weglassen muss.

Übersetzungsagentur oder freiberuflicher Übersetzer?

Sprachmittler sind nicht wie Rechtsanwälte verkammert, eine Mitgliedschaft in einem Berufsverband – z.B. im Bundesverband für Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) – gibt Ihnen jedoch die Sicherheit, mit einem nachweislich qualifizierten Sprachmittler zusammenzuarbeiten. Der BDÜ bietet auf seiner Webseite eine Online-Suche in seiner Mitgliederdatenbank nach Dolmetschern und Übersetzern mit nachgewiesener Qualifikation. Dabei handelt es sich um Freiberufler, die in eine, zwei oder höchstens drei Sprachen übersetzen bzw. dolmetschen. Wenn Sie eine breite Palette an Sprachen und Fachgebieten abdecken wollen oder exotische Sprachen gewünscht sind, ist die Beauftragung eines Übersetzungsbüros erwägenswert. Sie müssen jedoch damit rechnen, dass ein Teil des Übersetzungspreises als Provision bei der Übersetzungsagentur bleibt. Daher liegen die Preise von Übersetzungsbüros, die mit qualifizierten und erfahrenen Übersetzern zusammenarbeiten, etwas höher. Bei Niedrigpreisangeboten für hochspezifische juristische Fachtexte ist Vorsicht geboten: Der Auftraggeber hat oft keinen Einfluss auf die Wahl des die Übersetzung durchführenden Sprachmittlers. So kann es passieren, dass ein nicht qualifizierter und/oder unerfahrener Übersetzer be-

auftragt wird oder dass der Folgeauftrag von einem anderen Übersetzer bearbeitet wird, was mit einem größeren Zeit- und Bearbeitungsaufwand verbunden ist, weil sich der zweite Übersetzer in den Text und seine Thematik erst neu einarbeiten muss.

Wenn Sie jedoch immer den gleichen Freiberufler mit dem Anfertigen Ihrer Übersetzung beauftragen, bleibt die konsistente Einhaltung der Fachterminologie und des Textstils gewährleistet. Sie wissen dann auch genau, wem Sie Ihre Texte, die sehr oft vertrauliche Informationen beinhalten, anvertrauen. Ein weiterer Vorteil für die Zusammenarbeit mit einem freiberuflichen Übersetzer ist die unmittelbare Auftragsabwicklung mit einem Ansprechpartner, wodurch Zeitverzögerung und Informationsverlust durch zwischengeschaltete Stellen vermieden werden.

Juristische Fachkenntnisse

Nicht alle freiberuflichen Übersetzer sind für die Übersetzung von juristischen Fachtexten geeignet. Jeder Übersetzer hat sein Spezialgebiet, auf dem er sich besonders gut auskennt. Es ist meistens nicht möglich, dass ein ausgebildeter Übersetzer gleichzeitig ein Volljurist ist. Ein qualifizierter Sprachmittler spezialisiert sich jedoch durch Aufbaustudien, Fachseminare und intensives Selbststudium einschlägiger Fachliteratur auf ein konkretes Fachgebiet. Eine kontinuierliche Weiterbildung in einer breiten Palette an Fachgebieten ist für einen Einzelübersetzer einfach unmöglich. Ein Rechtsübersetzer könnte nicht einen Rechtsfall lösen, die für den Fall relevanten Paragraphen nennen, entsprechende Gesetze aus dem Kopf zitieren und einen Mandanten angemessen beraten. Doch das muss er auch nicht. Es reicht aus, wenn er für die Rechtssprache in seinen Arbeitssprachen genügend sensibilisiert ist. Diese Aufgabe an sich ist schon sehr anspruchsvoll.

Deutsche Rechtssprache

Die deutsche Rechtssprache ist eine schwierige Sprache. Viele Fachbegriffe kommen in der gewöhnlichen Um-

gangssprache kaum vor, z.B. *Aufgebotseinrede*, *Derogation*, *Enumerationsprinzip*, *Partikularrecht* oder *Selbstkontrahierungsverbot*. Bei Begriffen wie Verhör oder Durchsuchungsbefehl denkt der Laie automatisch an juristische Bezeichnungen, da sie häufig in vielen Krimi-Serien vorkommen. Dass der heutige Anwalt von Vernehmungen und Durchsuchungsbeschluss spricht, ist vielen nicht bewusst. Auch die feinen juristischen Unterschiede zwischen einzelnen Begriffen wie zum Beispiel *Eigentum* und *Besitz* oder *Verhaftung* und *Festnahme* sind vielen Nichtjuristen unbekannt. Oft werden viele Bezeichnungen für die Verfahrensbeteiligten durcheinander gebracht: Beschuldigter, Angeeschuldigter, Angeklagter, Beklagter, Kläger. Ein qualifizierter Rechtsübersetzer ist jedoch mit den einzelnen Stadien des Verfahrens sowie mit dem Verlauf des Zivilprozesses und des Strafverfahrens bestens vertraut. Die Reihe solcher Beispiele ließe sich beliebig fortsetzen.

Fachterminologie im Ausgangstext – die halbe Miete

Der Übersetzer muss also die komplizierte juristische Fachsprache des Ausgangstextes gut beherrschen. Das heißt: Er muss die einzelnen Fachbegriffe im Text erkennen, ihre genaue Bedeutung im Kontext verstehen, die komplexen Zusammenhänge des Textes erschließen und somit die korrekte Botschaft des Textautors interpretieren. Der Übersetzer ist schließlich nicht nur der Empfänger des Fachtextes, sondern er produziert auch den Zieltext in einer anderen Sprache. Er muss also wissen, wie die Fachbegriffe in der Zielsprache heißen und die Aussage des Originaltextes in die Fremdsprache sinngerecht, zweckbestimmt und zielgruppenorientiert übertragen. So kann die Übersetzung eines identischen Textes unterschiedlich ausfallen, je nach dem, ob sie beispielsweise für einen – mit der Rechtssprache nicht vertrauten – Laien bestimmt ist oder für einen Rechtsanwalt, der an bestimmte juristische Floskeln gewöhnt ist.

In einem deutschsprachigen Text muss

man zum Beispiel nicht erklären, was eine Unternehmungsgesellschaft (UG) ist. In Polen existiert diese Sonderform der GmbH jedoch nicht. Eine einfache wortwörtliche Übersetzung der Bezeichnung der Kapitalgesellschaft ins Polnische wäre für den Leser wenig nützlich, es sei denn, er ist polnischer Spezialist für deutsches Recht und mit diesem Terminus bereits vertraut. So ist für den Empfänger des zielsprachigen Textes ggf. eine Erklärung dieses ausgangssprachlichen Begriffs erforderlich. Unterlässt dies der Übersetzer, beispielsweise aus Unkenntnis über die Unterschiede in den einzelnen Rechtssystemen, kann dadurch der Text in der Zielsprache unpräzise, unvollständig, ja sogar missverständlich sein und erfüllt so nicht seinen Zweck. Für den Auftraggeber bedeutet dies, dem (Rechts)übersetzer stets den Zweck der Übersetzung sowie die Zielgruppe mitzuteilen.

Verschiedene Rechtssysteme

Manchmal ist die Übersetzung der einzelnen Begriffe einfach, könnte man denken. So beispielsweise bei der Übersetzung einzelner Straftaten. Einem sensibilisierten Rechtsübersetzer fällt jedoch sofort auf, dass es für die gleichen Straftaten in den einzelnen Rechtssystemen andere Bezeichnungen gibt, die Tatbestandsmerkmale nicht hundertprozentig identisch sind, manche Straftaten in der anderen Rechtsnorm gar nicht existieren bzw. das Verbrechen durch Tatbestände anderer Straftaten abgedeckt ist. Im tschechischen Strafgesetzbuch gibt es beispielsweise die Straftaten *křivé obvinění* (§ 345), *křivá vřpovùì a nepravdivř znaleckř posudek* (§ 346) sowie *křivé tlumoãení* (§ 347), deren wörtliche Übersetzung falsche Beschuldigung, falsche Aussage und unwahres Sachverständigen-gutachten sowie falsches Dolmet-

schen lautet. Der deutsche Gesetzgeber spricht jedoch von falscher Verdächtigung (§ 164 StGB). Das deutsche Rechtssystem unterscheidet zwischen falscher uneidlicher Aussage (§ 153 StGB) als Grunddelikt der Aussagedelikte und Falschaussage unter Eid (Meineid § 154 StGB).

Ein qualifizierter Rechtsübersetzer überprüft daher stets, ob die rechtlichen Assoziationen, die der Leser des Ausgangstextes mit den Fachbegriffen verbindet, mit denen des Empfängers des zielsprachigen Textes übereinstimmen und nimmt

ggf. eine entsprechende Anpassung vor.

Zusammenfassung

Eine reine Wort-für-Wort-Übersetzung ist bei Texten mit juristischem Kontext unzureichend. Die rechtlichen Hintergründe und Zusammenhänge müssen richtig erkannt und entsprechend berücksichtigt werden. Dabei ist auch der Vergleich der Rechtsordnungen unverzichtbar. Dies kann nur von einem qualifizierten Rechtsübersetzer gewährleistet werden, der über juristisches Hintergrundwissen verfügt und sich in seiner täglichen Arbeit mit rechtsterminologischen und rechtssprachlichen Fragen auseinandersetzt. Der Einsatz von Laien gefährdet die Grundrechte Betroffener sowie die Rechtssicherheit und Gerechtigkeit.

Professionell erstellte Rechtsübersetzungen haben zwar ihren Preis, die größere Investition lohnt jedoch. Aufgrund der schwierigen Materie, die in der korrekten Interpretation der komplexen juristischen Fachtexte mit ihrer spezifischen Rechtssprache und in der Adaptation der Rechtsterminologie in die Zielsprache mit der entsprechenden Berücksichtigung des Rechtssystems liegt, ist die Beauftragung eines Übersetzers mit der Spezialisierung auf die Übersetzung von juristischen Fachtexten von großer Bedeutung. Es soll hier nicht unerwähnt bleiben, dass nur qualifizierte Sprachmittler die Voraussetzung für ein faires Gerichtsverfahren sind. Richter, Anwälte und andere Verfahrensbeteiligte, inklusive derer, die der Verfahrenssprache nicht mächtig sind, müssen sich auf die Professionalität des Dolmetschers und Übersetzers verlassen können.

Iva Mäder,

Dipl.-Übersetzerin in Berlin

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 · 884 30 250
Fax 030 · 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer

(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Bücher

Von Praktikern gelesen

Motzer/Kugler/Grabow:

Kinder aus Migrationsfamilien in der Rechtspraxis

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld,
2. Aufl., 2012, XXVIII und 452 Seiten, brosch.,
ISBN 978-3-7694-1079-2,
59,00 EUR



Die zweite Auflage des vorher unter dem Titel „Kindschaftsrecht mit Auslandsbezug“ herausgegebenen Buchs hat „zugelegt“: Neben den bisherigen Autoren, einem OLG-Richter und einem Rechtsanwalt mit ausgewiesener Spezialisierung, konnte ein Familienrichter der ersten Instanz aus Berlin gewonnen werden; zudem sind Teile der Darstellung zum Haager Kindesentführungsübereinkommen (FamRZ-Buch 12) eingearbeitet worden.

Der Titel präzisiert, dass es um die Anwendung materiellen und Verfahrensrechts geht für Kinder, die einen Migrationshintergrund haben. In zwei Teilen werden Statusfragen dieser Kinder beleuchtet und die Rechtsfolgen, die sich aus Trennung und Scheidung der Eltern ergeben. Dazu gehören Themen wie Abstammung, Namensrecht und Aufenthaltsrecht, aber auch Sorgerechtsregelungen und Unterhalt. Erfreulich sind dabei die Dichte der Einzelaspekte und die zuverlässige Herleitung.

Die Darstellung beschränkt sich nicht auf das nationale und internationale Familienrecht, sondern zeigt die übergeordneten Voraussetzungen und Folgen im Zuwanderungsrecht und durch internationale Übereinkommen. Es macht aufmerksam, dass bei der Regelung der Rechtsverhältnisse eines Kindes mit Migrationsbezügen im Hinblick auf seine

Eltern oder den Staat mehrere Ebenen bedacht werden müssen.

In der täglichen Praxis des Familienrechts begegnen einem diese Fragen oft überraschend, ohne dass man immer gleich weiß, „wo es steht“. Dazu ist ausgesprochen hilfreich, dass in dem umfangreichen Anhang einschlägige Gesetze und die verschiedenen internationalen Abkommen beigelegt sind, teilweise verweisen auch die Fußnoten auf entsprechende Quellen.

Insgesamt liegt ein handfestes Werkzeug vor, das sowohl konkret praktisch anzuwenden ist als auch Hintergrundwissen und Argumentationshilfe liefert.

*Rechtsanwältin Dorothea Hecht,
Fachanwältin für Familienrecht,
Bedburg-Hau*

Schneider/Wolf (Hrsg.)

Anwalt Kommentar RVG

DeutscherAnwaltVerlag,
6. Auflage 2012
ISBN 978-3-8240-1137-7
139,00 EUR



Dieser zum Standardkommentar im Vergütungsrecht gewachsene Kommentar erscheint bereits in der 6. Auflage und schon hier ist ersichtlich, dass dieses Werk große Aufnahme

in der Anwaltschaft gefunden hat. Angesichts der Fülle und des Umfangs des Werkes ist es nicht erstaunlich, dass weitere Autoren für die Kommentierung gewonnen werden mussten, so Herr RiAG Peter Fölsch und Diplom-Rechtspfleger Joachim Volpert, die sich in der Gebührenkommentierung bereits auch schon namhaft gemeldet haben.

Inbesondere kann nur allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten anempfohlen werden, § 15 RVG in der Kommentierung von Norbert Schneider zu lesen. Nur wer den Abgeltungsbereich der Gebühren genau kennt, kann auch

ordnungsgemäße Rechnungen erstellen. Auch kundige Anwälte werden darüber staunen, wann eine bzw. mehrere Angelegenheiten vorliegen. Hierbei helfen insbesondere die in Rdnrn. 37 ff. aufgenommenen, alphabetisch sortierten Einzelfälle. Nochmals sei deswegen auch jedem Leser ans Herz gelegt, den Anrechnungsausschluss nach Ablauf von zwei Kalenderjahren gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 RVG zu beachten. Anhand des in der Kommentierung vorgestellten Beispiels wird klar, dass lange Verfahren jedenfalls für die Abrechnung des Rechtsanwaltes dann günstig sein können, wenn die Rückverweisung durch das Obergericht zwei Jahre nach Einlegung des Rechtsmittels erfolgt ist.

Besonders kritisch äußert sich der Kommentar – zu Recht – zu den straf- und bußgeldrechtlichen Gebührenentscheidungen des BGH, die z.T. durch das anstehende 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz obsolet werden könnten.

Bei der Kommentierung zu § 14 RVG – für den eiligen Leser ist die Bemessung der Gebührenhöhe im Einzelfall unter Randnummer 63 ff. aufgeführt – ist insbesondere der sofortige Verweis auf eine Fundstelle bei Einzelproblemen im Streit mit dem Auftraggeber oder aber dessen Rechtsschutzversicherung aktuell und hilfreich.

Insgesamt handelt es sich wieder um einen äußerst sorgfältig gearbeiteten Kommentar, der sein Geld schnell eingespielt haben dürfte, wenn er denn in der Praxis der Abrechnung zurate gezogen wird. Insofern soll hier der Appell, dass sich die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte um ihr ureigenes Geschäft besser kümmern müssen, wiederholt werden: Nur wer die Abrechnun-

**Redaktionsschluss
immer am
20. des Monats**

E-Mail:
redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

gen selbst vornehmen kann, ist in der Lage, richtig abzurechnen und ggf. die Arbeit anderer zu kontrollieren. Anwälte müssen Abrechnungen also dirigieren, nicht nur delegieren. Unzweifelhaft hilft in der Argumentation und beim Lernen der „AnwaltKommentar RVG“ jedem Anwender ganz erheblich. Das in diesen Kommentar investierte Geld wird sich vielleicht bereits in der nächsten Abrechnung amortisiert haben.

*Gesine Reisert,
Rechtsanwältin und Fachanwältin für
Strafrecht und Verkehrsrecht*

Jürgen-Peter Graf

BGH-Rechtsprechung Strafrecht 2011

Verlag De Gruyter, 2012, XVI, 588 Seiten,
broschiert.
ISBN 978-3-11-027401-1
39,95 EUR



Vielen wird wohl eher die Rockband „Unheilig“ einfallen, wenn der Name „der Graf“ fällt. „Der Graf“ könnte aber auch bald für Juristen, insbesondere für Strafrechtler, zum selbsterklären-

den Synonym werden. Denn aktuell ist das Werk „BGH-Rechtsprechung Strafrecht 2011“ von Jürgen-Peter Graf, seines Zeichens Richter am BGH, erschienen. Wie auch schon das Vorgängerverk präsentiert auch dieses Werk einen einzigartigen Überblick über die prägenden Entscheidungen des BGH und des BVerfG in Strafsachen. Man kann sich fragen: „Wozu braucht man denn in Zeiten des Internet, das nahezu alle gerichtlichen Entscheidungen auffindbar macht, noch ein Buch, das Urteile abdruckt?“. Die Antwort darauf lautet: „Sowas braucht man gerade in Zeiten des alles auffindbar machenden Internets!“. Durch die sortierende Hand des renommierten Praktikers Graf hat die Fülle der Entscheidungen eine für

den zur Effizienz verdammten Praktiker hilfreiche Auswahl erfahren. Aus über 1.300 Entscheidungen hat der Autor rund 500 Urteile und Beschlüsse gefiltert, die er zusammenfasst und mit Auszügen und Erläuterungen auf den Punkt bringt. Darüber hinaus sind evident wichtige Entscheidungen als „Topentscheidung“ markiert, was nach Einschätzung des Autors bedeutet, dass jeder am Strafrecht und Strafprozessrecht Interessierte sie kennen sollte. Nach diesem Muster verfährt das Werk auch in den übrigen Kapiteln zur Rechtsprechung zu Einzelfragen des Besonderen Teils, der strafrechtlichen Nebengesetze und des Strafprozessrechts. Um das eingangs erwähnte Synonym mal gleich einzuführen: „Der Graf“ ist auch in der 2011er Version ein für alle praxisorientierten Strafrechtler schwer verzichtbares Nachschlagewerk. Und dazu zählen sowohl „fertige“ Praktiker als auch solche, die noch das eine oder andere Staatsexamen davon trennt.

Ass. jur. Stefan Wermelshausen

Detlef Burhoff (Hrsg.)

Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren

ZAP Verlag, Münster
3. Auflage 2012, 1824 Seiten, geb.,
mit CD-ROM
ISBN: 978-3-89655-653-0
118,00 EUR



Das von Burhoff herausgegebene Handbuch liegt nunmehr in dritter, aktualisierter und erweiterter Auflage vor. Die bewährte Struktur der Erstauflage wurde beibehalten; das gilt sowohl für die lexikalische Darstellung als auch für die zahlreichen Praxishinweise, die Arbeits- und Formulierungshilfen und die Checklisten. Flankiert wird das Werk von einem umfangreichen Inhaltsverzeichnis und Stichwortregister. Schließlich findet sich auch in der 3. Auflage eine CD-

ROM beigelegt, die es ermöglicht, die Muster- und Formulierungsbeispiele in die (Word-)Textverarbeitung einzupflegen.

Die hohe Praxistauglichkeit der von Burhoff herausgegebenen Handbücher wurde immer wieder hervorgehoben. Der Rezensent kann sich dem nur nachdrücklich anschließen. Aus einer Fülle von möglichen Beispielen seien hier nur zwei relevante Themenbereiche hervorgehoben: Das Absehen vom Fahrverbot und die Folgen einer Drogenfahrt. Das von RiAG Dr. Deutscher kommentierte Stichwort *Fahrverbot* ist aufgefächert in 22 (!) stichwortartig benannte Themenbereiche, wie z.B. das Absehen vom Fahrverbot aus allgemeinen, beruflichen oder sonstigen Gründen, das Augenblicksversagen oder verfahrensrechtliche Besonderheiten. Sucht man als verkehrsrechtlich tätiger Anwalt etwa nach einer übersichtlichen, instruktiven und rechtlich zuverlässigen Darstellung der Gründe für das Absehen, so wird man im Handbuch bestens bedient. Neben den stets lesenswerten Ausführungen, die eine Fülle von instruktiven Rechtsprechungshinweisen enthalten, finden sich Hinweise für den Verteidiger, Musterschriftsätze und Prüfungsschemata. In kürzester Zeit hat der mit der Fallbearbeitung befasste Rechtsanwalt einen aktuellen und zuverlässigen Überblick über die Materie und ihre praxisrelevanten Probleme gewonnen, der ihn ohne übermäßigen Aufwand in die Lage versetzt, den Fall zufriedenstellend zu bearbeiten. Für die weitergehende, vertiefte Bearbeitung des Einzelfalls finden sich sowohl in den Ausführungen von Burhoff als auch seiner Mitautorin stets umfangreiche und aktuelle Literaturhinweise zu den einzelnen Stichworten.

Zusammengefasst lässt sich nur sagen, dass auch die 3. Auflage des Handbuchs für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren einen derart hohen Praxiswert besitzt, dass eine Anschaffung uneingeschränkt zu empfehlen ist.

*Uwe Freyschmidt,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht*

Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
02.05.	Aktuelles aus dem Notariat – Verwahrungsgeschäft und Treuhandaufträge	Sabine Bünning	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
02.05.	IT-Beschaffung - Chancen und Risiken nach neuer VOL/A	Dr. Thomas Kirch	Behördenspiegel www.fuehrungskraefte-forum.de
02.05.	Neuste Entwicklungen im Datenschutzrecht	Kerstin Jerchel Thomas Nippold	Arbeitskreis Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
03. - 05.05.	Einführung in das Notariat - Grundlagenseminar -	Sylvia Granata Lydia Wank Monika Wiesner	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
03. - 05.05.	Prüfungsvorbereitung für Teilnehmer am Notarfachwirtstudium des RENO-Bundesverbandes	Stefan Thon Dr. Dr. Christian Schulte Werner Tiedtke	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
04.05.	Aktuelle Fragen des Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrechts sowie Staatsangehörigkeitsrecht	Dr. Reinhard Marx	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
04.05.	Bauverträge sicher gestalten	A. Leidig	ARBER seminare www.arber-seminare.de
04.05.	Beratung von Krankenhäusern	Prof. Dr. Michael Quaas	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.anwaltsinstitut.de
04.05.	Bilanzkunde für Juristen - Basiskurs	Friedrich Graf von Kanitz	DAI www.anwaltsinstitut.de
04.05.	Criminal Law I - Englisch für Strafrechtler	Dr. Willy Bondar	RAK Berlin www.rak-berlin.de
04.05.	Die GmbH in der Insolvenz- und Liquidation	Dr. P. Thost	ARBER seminare www.arber-seminare.de
04.05.	Kommunikationspsychologische Grundlagen eines Vergleichsgesprächs	W. Henkel	ARBER seminare www.arber-seminare.de
04.05.	Kranken- und Unfallversicherung – ausgewählte Probleme	Arno Schubach	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
04.05.	Prüfungsrecht - Update 2012	Dr. Christian Birnbaum, Edgar Fischer	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
04.05.	Vertragsgestaltung im Gewerberaummietverhältnis	Dr. Michael Schultz	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
04.05.	Weiterbildung in Mediation - Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
04.05. - 05.05.	Zeugenvernehmung im Prozess	A. Wendler	ARBER seminare www.arber-seminare.de
05.05.	Abschiebungshaftrecht – neue Entwicklungen	Rolf Stahmann	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de

Termine

05.05.	Bilanzkunde für Juristen - Aufbaukurs und Case Study	Friedrich Graf von Kanitz	DAI www.anwaltsinstitut.de
05.05.	Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung – ausgewählte Probleme	Dr. Knut Höra	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
05.05.	Professionelle Vertretung in der Einigungsstelle	H. Dahl	ARBER seminare www.arber-seminare.de
05.05.	Typische Haftungsfallen für GmbH-Berater	Dr. Volker Römermann	ARBER seminare www.arber-seminare.de
07.05.	Steuerliche Belange der Anwaltskanzlei I / Umsatzsteuer	Björn Ahrens	RAK Berlin www.rak-berlin.de
07.05.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
09. - 10.05.	3. Berliner IT-Rechtstag		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
09.05.	Mediation beim Planen und Bauen	Prof. Dr. Barbara Buschmann	Arbeitskreis Mediation im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
09.05.	Vergütungsvereinbarung/ Kostererstattung	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
10.05.	Aktuelle Fragen zur MPU mit praktischer Anwendung	Lars De Matteis-Lange	Arbeitskreis Verkehrsrecht www.berliner-anwaltsverein.de
11./12.05.	RVG – Kompakt – Aktuelles aus der Rechtsprechung	Ingeborg Asperger	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
11.05.	Criminal Law II - Englisch für Strafrechtler	Dr. Willy Bondar	RAK Berlin www.rak-berlin.de
11.05.	Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern in der Krise und Insolvenz der GmbH	Dr. Ingo Drescher	DAI www.anwaltsinstitut.de
11.05.	Insolvenzplanverfahren und Sanierung – Chancen und Risiken	Prof. Dr. Stefan Smid	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
11.05.	Neue Entwicklungen im Kapitalanlagerecht – einschließlich Vermögensanlagengesetz	Daniela A. Bergdolt	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
11.05.	Neuerungen im Personalvertretungsrecht des Bundes und der Länder - aktuelle Rechtsprechung	Dirk Lechtermann	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
11.05.	Presse- und Persönlichkeitsrecht	Prof. Dr. Christian Schertz	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
11.05.	Räuberische Aktionäre und Gesellschafter – miss- bräuchliche Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen	Dr. Dr. Christian Schulte	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
11.-12.05.	Betriebsverfassungsrecht	Karl Geißler Dr. Johannes Schipp	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
12.05.	Aktuelle Rechtsprechung des BGH in Mietsachen	Dr. Rhona Fetzer Dr. Karin Milger	DAI www.anwaltsinstitut.de
12.05.	Die Identifikation durch Zeugen und Lichtbilder	Ralph Gübner Prof. Dr. Günter Köhnken	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
12.05.	Die KostO für Fortgeschrittene: Gesetzesänderungen und aktuelle Rechtsprechung	Werner Tiedtke	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de

Termine

14.05.	Steuerliche Belange II Finanzbuchhaltung + Ertragssteuer	Christine Seyerlein-Busch Norbert Ellermann	RAK Berlin www.rak-berlin.de
15.05.	Aktuelle Entwicklungen des Arbeitsrechts insbesondere des Individualarbeitsrechts	Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer	RAK Berlin www.rak-berlin.de
16.05.	Der deutsche Corporate Governance-Kodex im Urteil der Praxis	Prof. Dr. Axel von Werder	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
21.05.	Beweisantragsrecht im Verwaltungsprozess: Richtige Antragstellung, Ablehnungsgründe, Reaktion des Rechtsanwalts, Vermeidung von Fehlerquellen	Dr. Hans-Peter Vierhaus	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
22.05.	Kommunikation im Anwaltsberuf - Schlüssel für Marketing und Akquisition	Markus Haselier	RAK Berlin www.rak-berlin.de
23.05.	Fernabsatzrecht - Aktuelle Rechtsprechung	Walter Felling	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
23.05.	Gebührenrecht für Familienrechtler	Karin Susanne Delerue	RAK Berlin www.rak-berlin.de
23.05.	Sozialrecht: Optimale Gebührenabrechnung	Nils Johannsen Dorothee Dralle	Dralle Seminare www.dralle-seminare.de
24.05.	6. Fachtagung Krisenkommunikation	Prof. Dr. Ralf Leinemann	Deutsche Presseakademie www.tagung-krisenkommunikation.de
24.05.	Update Vergaberecht 2012	Dr. Thomas Kirch Jarl-Hendrik Kues	Bundesanzeiger Verlag www.bundesanzeiger.de
29.05.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts in Jugendstrafsachen	Detlef Lind	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
30.05.	Die erfolgreiche Gebührenklage	Wolfgang Gustavus	RAK Berlin www.rak-berlin.de
31.05.	Vergleiche und Vereinbarungen im Familienrecht - Fallen und Formulierungsvorschläge	Edith Kindermann	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
31.05.-01.06.	Notariat – Der Grundstückskaufvertrag I. Inhalt und Gestaltung II. Vorbereitung und Abwicklung	Bernd Schilling	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
01. - 02.06.	3. Berliner Gespräche im Immobilienrecht		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
01.06.	Der Versorgungsausgleich	Wilfried Hauptmann	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
01.06.	Strafverteidigung – Strategien in der Praxis	Martin Rubbert	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
02.06.	Türkisches Familienrecht in der Praxis	Ümit Savas	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
04.06.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation kostenfreier Informationsabend (20:00 - 21:30 Uhr)“	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
05.06.	Einführung in das Beamtenrecht	Johann Weber	RAK Berlin www.rak-berlin.de

Inserate

Renommierete überregionale Sozietät

mit etwa 30 Anwälten und dem Schwerpunkt

Immobilienrecht

bietet für ihren eingeführten Standort in Berlin einem Quereinsteiger Gelegenheit zur beruflichen Zusammenarbeit. Wir erwarten eine etwa 10jährige Anwaltstätigkeit mit entsprechenden Erfahrungen auf dem Gebiet des privaten und/oder öffentlichen Bau- und Immobilienrechts und in der selbständigen Führung anspruchsvoller Mandate. Zusatzqualifikationen wie Fachanwaltstitel oder Promotion sind erwünscht. Angestrebt wird eine Kooperation mit zunächst weitergehender wirtschaftlicher Selbständigkeit und dem Ziel der nachfolgenden Überleitung in eine Partnerschaft.

Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 4/2012-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Repräsentative Büro-Räume in Berlin-Mitte (Hackescher Markt)

zur Mit-Nutzung frei (Arbeits- und Besprechungsraum).
Auch geeignet als Kanzlei oder Zweigstelle gem. § 5 BORA.
265,00 € zzgl. USt. / Monat.

Weitere Infos unter www.anawalto.de/kanzlei-in-mitte
(User: **kanzlei** / Passwort: **mitte**) oder unter
Tel. 030 – 311 69 85 95.

Repräs. Büroraum u./o. Arbeitsplatz Prenzlauer Berg

Nähe Kollwitzplatz im aufwändig sanierten Fabrikloft
Büroinfrastruktur und Besprechungsmöglichkeit vorhanden

Gelegenheit zur freien Mitarbeit
Kontakt: willems@george-willems



Casimir, Vogt & Weinreich

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Als wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit zum Teil internationalem Mandantenstamm suchen wir zum nächstmöglichen Termin eine **Anwältin** / einen **Anwalt** zur Erweiterung unseres Teams, gern auch einen/eine Berufsanfänger/in. Verhandlungssichere Englischkenntnisse in Wort und Schrift sind von Vorteil.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an:

Kanzlei Casimir, Vogt & Weinreich,
Kurfürstendamm 66, 10707 Berlin
Telefon: 030/88471060
Mail: office@anwaltskanzlei-cvw.de

Rechtsanwalt

mit solider Berufserfahrung
fundierten Kenntnissen im Verkehrsrecht
wirtschaftlichem und technischem know-how
im Kfz-Wesen
und möglichst eigenem Mandantenstamm

gesucht für

Einstieg in und Übernahme von

lebhaft(e)r Einzelkanzlei

in Teltow mit Zweigstelle Nähe Kurfürstendamm.

Bis zum Ausscheiden des Inhabers etwa 2015/2016 sind Bürogemeinschaft, freie Mitarbeit oder ggf. auch baldige Sozietät möglich. Finanzierung und Übernahme durch Kapital, durch Leistung und/oder auf Rentenbasis.

Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 4/2012-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Biete Notarkollegin/Notarkollegen ggf. auch kurzfristigen Einstieg in gut eingeführte Notariatskanzlei im Süden Berlins zur Weiterführung bei Übernahme des Büros.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2012-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Anwaltsnotar sucht Zusammenarbeit mit Notarkollegen, die für ihr Notariat eine Nachfolgelösung suchen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2012-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Büroräume in Potsdam gesucht.

Renommierete Berliner Kanzlei sucht Büroraum in der Potsdamer Innenstadt. Entweder einen Raum zur alleinigen Nutzung und/oder Mitnutzung des Konferenzraumes. Mitnutzung der eigenen Räume in Berlin-Charlottenburg wird ausdrücklich angeboten.

Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 4/2012-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Renommierte Berliner Rechtsanwaltskanzlei im Süden der Stadt mit etabliertem Notariat sucht kurzfristig

Kollegen/in, möglichst Fachanwalt im Verkehrs- oder Strafrecht,

für das umfangreiche Verkehrs/Zivildezernat. Wir setzen eine selbständige Arbeitsweise und eine zumindest dreijährige Berufserfahrung als RA/RAin voraus. Wir bieten angenehme Arbeitszeiten bei angemessener Bezahlung.

Bewerbung unter **Chiffre AW 4/2012-7** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Kanzlei am Kurfürstendamm bietet
freie Mitarbeit für die Rechtsgebiete
**Familienrecht, Ausländerrecht,
 Sozialrecht und Zivilrecht.**

Tel.: 030/ 88 71 18 1 12 oder 0176/ 104 53 490

Rechtsanwalt (m/w) für Bau- und Architektenrecht

Wir suchen einen Kollegen – und künftigen Partner –, den es reizt, in einer in allen Bereichen des Immobilien- und Baurechts tätigen Anwalts- und Notariatskanzlei das Baurechtsdezernat zu leiten und auszubauen. Diese Position ist für einen Kollegen geeignet, der eigenverantwortlich seine Kenntnisse und Erfahrungen in eine mittelständisch ausgerichtete Kanzlei einbringen möchte. Die Qualifikation als Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht wäre von Vorteil, ist aber nicht Voraussetzung.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an
 Dr. Wolfgang Probandt,

PROBANDT & PARTNER

Hagenstr. 30 | 14193 Berlin | Tel.: (030) 895907-0
 www.probandt.com

Gebundene, neuwertige Ausgaben ohne Gebrauchsspuren

NJW	1960 - 2005	92 Bände
ZRP	1968 - 2005	37 Bände
DtZ	1990 - 1997	6 Bände
VIZ	1998 - 2004	7 Bände abzugeben.

Verhandlungsbasis 2.800 Euro.

Fax 030 436 44 95

WP/StB bietet **Kooperation bei M & A Fällen**
 Unternehmenskauf, alle Umwandlungen, Vermögensnachfolge, Sonderprobleme. www.haraldwieser.de

Anwaltskanzlei bietet

2 Büroräume in 1 A-Lage zur Untermiete (auch 1 Raum möglich)

in der Friedrichstraße/Mitte. Mitbenutzung Beratungszimmer und Sekretariat möglich.

Kontakt: info@schwarz-rae.de

Büroraum oder freie Mitarbeit gesucht

Rechtsanwalt, 45 Jahre, hochkompetenter Allrounder, junger Vater, sucht Büroraum in netter Bürogemeinschaft oder Mitsreiter zur Gründung einer solchen im Umkreis (max. 5 km) vom Ostkreuz;

Angebote für eine freie Mitarbeit hochwillkommen.

kollegensucher@gmx.de

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
 bei Engpässen
 – speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Biete **hochwertige Kanzleiräume/Büroräume**
 in bester Lage in Berlin Grunewald direkt am Halensee
 in einem sehr repräsentativen Haus.

Zu vermieten sind zunächst drei Büroräume. Gemeinsame Nutzung von Besprechungsraum/Bibliothek, Empfang und Küche. Perspektivisch ist eine vollständige Übernahme der Kanzleiräume erwünscht und wäre bereits jetzt möglich. Die Büroeinheit hat insgesamt 168 qm. Mietpreis: VHB

Telefon: 0172-3945847

Möbl. Arbeitsbereich, 1/2 Zimmer 32 qm (EUR 210 warm), geeignet f. **Berufsanfänger** und/oder Räume 16 qm bzw. 34 qm (EUR 270 bzw. EUR 400 warm), ggf. m. Sekretariatsplatz frei. RA Schuster, Bln.-Moabit, **0175-52 50 686**

Büroetage in repräsentativem Altbau

Mommensenstr.5 - 10629 Berlin Charlottenburg,

259 qm – 9 Räume + Teeküche + Bad und Wc,

Grosser Eingangsbereich geeignet für eine Anwalts-gemeinschaft, Parkettböden. 14€/qm Kalt 2,6€/qm HK/BK

Ge-Ge Hausverwaltung

Telefon: (030) 883 74 02

Büroräume in Potsdam gesucht.

Renommierte Berliner Kanzlei sucht Büroraum in der Potsdamer Innenstadt. Entweder einen Raum zur alleinigen Nutzung und/oder Mitnutzung des Konferenzraumes. Mitnutzung der eigenen Räume in Berlin-Charlottenburg wird ausdrücklich angeboten.

Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 4/2012-2** an
 CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg
Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Wirtschaftsrechtlich tätige Kanzlei (5 Berufsträger) mit Schwerpunkten Baurecht, Vergaberecht (VOB/A und VOL/A) sowie Gewerbemietraumrecht bietet qualifizierten und motivierten Kollegen/innen mit eigenem Mandantenstamm

Kooperation in Berlin und Leipzig

an. Repräsentative, moderne Büroräume in Bestlage (Berlin-Mitte Nähe Gendarmenmarkt, Leipzig-Zentrum) werden zu fairen Konditionen angeboten. Verstärkung oder Ergänzung mit Ziel einer Partnerschaft gewünscht. Anfragen werden vertraulich behandelt.

Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 4/2012-3** an
 CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Büro/Praxenräume Friedenau, Bundesallee,

92 – 275 qm möglich, 3 Einheiten, Aufzug, TOP-Haus.
 Preis: 8,50/qm kalt. Alles Nähere 0151 4322 0011.

Fachanwalt für Erbrecht sucht zum Zwecke gemeinsamer Berufsausübung in Bürogemeinschaft - auch als Zweigstelle - in repräsentativer, alteingesessener Kanzlei in **Waren/ Müritz**

Fachanwalt/ -anwältin für Arbeitsrecht
Fachanwalt/ -anwältin für Mietrecht
Fachanwalt/ -anwältin für Verkehrsrecht

Kontakt: mail@kanzlei-dr-schreiter.de

Alteingesessene Bürogemeinschaft (mit Notariat) in schönen Altbauräumen am **Winterfeldtplatz**, Berlin-Schöneberg, bietet einer/einem

Kollegin/Kollegen

vorzugsweise mit Interesse am Schul- und Hochschulrecht

ein helles Arbeitszimmer mit Balkon

(Sekretariatsplatz möglich)

Rechtsanwälte

Jürgen Hägele, Amelie Sudau und Wolfgang Thoms
 Maaßenstraße 12, 1077 Berlin,
 030/2166071, www.nc-recht.de

Mein Name ist Jasmin, ich bin 21 Jahre alt und wohne in Berlin-Gesundbrunnen. Zurzeit besuche ich das erste Ausbildungsjahr der schulischen Ausbildung zur Bürokauffrau am OSZ Bürowirtschaft und Dienstleistungen.

**Mein größter Wunsch ist es jedoch,
 eine betriebliche Ausbildung als
 Rechtsanwalts - und Notarfachangestellte
 zu absolvieren,**

da ich mir die Arbeit in einem Anwaltsbüro sehr interessant vorstelle. Durch meiner angefangenen Ausbildung habe ich sehr gute Kenntnisse im Umgang mit dem PC (Ragtime, WORD, EXCEL und POWERPOINT), erste Kenntnisse mit Buchungen und konnte meine Rechtschreib - und Englischkenntnisse erweitern. Zu meinen großen Stärken zähle ich meine Freundlichkeit, Geduldigkeit und Fleißigkeit. Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit sind für mich selbstverständlich. Mein höchster Schulabschluss ist die Mittlere Reife.

Sehr gerne möchte ich Sie durch ein Vorpraktikum (in den Ferien) davon überzeugen, wie wichtig mir diese Ausbildung ist. Bei Interesse kann ich Ihnen auch gerne im Vorfeld meine Bewerbungsunterlagen per Mail zukommen lassen.

Über ein persönliches Vorstellungsgespräch wäre ich sehr erfreut.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2012-8** an
 CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Kanzleiübernahme

Langjährig eingeführte Anwaltskanzlei in Nähe BER aus Altersgründen zu verkaufen. Eventuell mit Bürogrundstück.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2012-7** an
 CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Tally Matrixdrucker T2340/24

24-Nadel-Matrixdrucker, 136 Schreibstellen bei cpi, 440 cps bei 12cpi, 360*360dpi, Schnittstelle: parallel Centronics

- neuwertig -

Neupreis war 549,00 EUR netto
 für VB 200,00 EUR netto abzugeben.

außerdem:

Stahlregal

evtl. mit gut erhaltenen Leitz-Plastic-Ordern
 Preis VB 60,00 EUR

Schreibmaschinentisch

Preis VB 50,00 EUR

Tel. (030) 833 70 87 • E-Mail: gesellius@cb-verlag.de

Anzeigen

bitte per E-Mail aufgeben an:

cb-verlag@t-online.de

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen vor den

Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel.: 03377/33 05 31 Fax 03377/33 05 32

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Terminsvertretung vor allen Gerichten in **Leipzig**
Rechtsanwalt Klaus-Dieter Narroschk

Karl-Liebknecht-Str. 19, 04107 Leipzig
Tel.: 0341/99 99 72 60 • RA.Narroschk@t-online.de

Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

Übernahme

Terminsvertretung in

Hamburg und Umland

Rechtsanwältin Frauke Nissen
Glißmannweg 7, 22457 Hamburg
Tel: 040/59 35 41 80 Fax 040/59 35 41 81
nissen@rechtsanwaeltin-nissen.de

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an folgenden Kanzleistandorten
bundesweit:**

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund,
Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn,
Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig,
Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg,
Rostock, Saarbrücken, Trier, Witten.

Kontaktaufnahme bitte über
RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

MIT EINER **ANZEIGE** IN DER RUBRIK

TERMINSVERTRETUNGEN

SIND SIE BEI

16.400 RECHTSANWÄLTEN

IN **BERLIN, BRANDENBURG** UND **MECKLENBURG-VORPOMMERN**

PRÄSENT.

CB-VERLAG CARL BOLDT · BASELER STR. 80 · 12205 BERLIN

☎ (030) 833 70 87 · E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Anzeigen aufgeben:
per E-Mail an: cb-verlag@t-online.de

» Mit meinem
Nokia Lumia 800
und ra-micro
habe ich immer
das Wort «

RA Dr. Malte Magold
Kanzlei Magold, Walter & Hermann,
Nürnberg



Sclip ist eine exklusive Weltneuheit von DictaNet und ra-micro – besonders geeignet für die anwaltliche Praxis. Ob Smartphone, Tablet, Laptop oder Schreibtisch-PC: Produktive Sprachkommunikation und Diktieren überall – im Lan, WLAN und der Cloud.



INFOLINE 0800 726 42 76



www.ra-micro.de